Haftung für abgelegte Garderobe.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock.

Vorgelegt von
Albert Rademann,
aus Wandsbek.

Rostock
Ww. H. Winterbergs Buchdruckerei
1926.

Diss.
Rostock
1926.

Referent: Prof. Dr. Walsmann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Aufbau.

§ 1	Einleitung	Seite	10
§ 2	Haftung auf Grund eines Verwahrungsvertrages	„	10—17
§ 3	Haftung der Schulverwaltung	„	17—24
§ 4	Haftung der Theaterunternehmer	„	25—27
§ 5	Haftung des Arbeitgebers	„	27—33
§ 6	Haftung des Arztes	„	33—35
§ 7	Haftung der Badeanstaltbesitzers	„	36—37
§ 8	Haftung des Gastgebers	„	37—39
§ 9	Haftung des Schankwirtes	„	39—42
§ 10	Haftung der Transportanstalten	„	42—44
§ 11	Gesetzliche Haftung des Wirtes nach §§ 701 ff. BGB.	„	44—50
§ 12	Haftung der Eisenbahngesellschaft für ihre Gepäckträger	„	50—51

Literatur.

Max Borck: Die Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen. Diss. Greifswald 1902.

R. Caspary: Rechtsschutz der vom Arbeitnehmer in die Betriebsräume eingebrachten Sachen. Diss. Würzburg 1921.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. I. Band 1922.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Band Tübingen 1902.

Delius: Haftung für Diebstähle fremder Sachen in Geschäfts-, Dienst- usw. Räumen in „Das Recht". Band 1920 S. 35 ff.

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reiches und Preußen. II. Band, 2. Abt. Halle 1906.

Dörstling: Die Versicherungspflicht im Privatrecht in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Band 13 S. 819 ff.

Ebert: Die Haftung der Stadtgemeinden für Beschädigung und Verlust der Garderobe und dergl. ihrer Beamten in: Deutsche Juristen-Zeitung. Band 1922 S. 178 ff.

Eger: Die Eisenbahnverkehrsordnung.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Band Berlin 1903.

Enneccerus Kipp Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Band 1. Abt. Marburg 1924; I. Band 2. Abt. Marburg 1923.

Erdel: Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Arbeiterkleidung in: Monatsschrift des Verbandes Deuscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. 24. Jahrgang S. 26 ff.

Eschenburg: Die Rechtsstellung der Wirte. Diss. Göttingen 1899.

E. Fischer: Die Haftung Dritter für Garderobendiebstähle. Diss. Königsberg 1921.

Fischer Henle: Bürgerliches Gesetzbuch 12. Aufl.

Hans Albrecht Fischer: Der Schaden nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Jena 1903.

Geigel: Schadensersatzansprüche aus Gefälligkeiten in: Seuff. Blätter. Band 77 S. 37 ff.

Gierke: Deutsches Privatrecht. III. Band München 1917.

Graf: Einige strittige Fragen aus der Gastwirtshaftung. Diss. Erlangen 1922.

Hartmann: Der § 618 BGB. und das Beamtenverhältnis in: Leipziger Zeitschrift. Band 1918 S. 309 ff.

Hoeniger: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen. Leipzig 1910.

Josef: Haftung für die Verkehrssicherheit in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Band 52 Seite 531 ff.

Kreher: Kleiderablage und Haftung des Arbeitgebers für abhanden gekommene Garderobe, in Blätter für Arbeitsrecht. 2. Jahrg. Nr. 23.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II. Band 1. Teil. Berlin 1906.

Kohler: Das Obligationsinteresse in Archiv für bürgerliches Recht Band 12 S. 17 ff.

Krückmann: Gefälligkeitsverträge in Seuff. Blätter Band 74 Seite 113 ff.

Kuhlenbeck: Der Verwahrungsvertrag in Jur. Wochenschrift Band 1909 Seite 649 ff.

v. Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung I. Band 1917.

Langen: Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag, Marburg 1902.

Lindemann, Soergel: Das bürgerliche Gesetzbuch 1921.

Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1908.

Macdonald: Die Ansprüche des Gastwirts aus dem Receptum des bürgerlichen Gesetzbuches, Diss. Greifswald 1899.

Mächtig: Die rechtlichen Beziehungen der Schank- und Speisewirte zu ihren Gästen, Berlin 1924.

Meinzolt: Haftung des Staates bei Schuldiebstählen in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 17. Jahrg. Seite 32 ff.

Georg Meyer: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 4. Aufl., Leipzig 1913.

Motive zum Entwurf eines BGB., Recht der Schuldverhältnisse.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 2. Band, Berlin 1910.

Oertmann: Vorteilsausgleichung nach bürgerlichem Recht in Seuff. Blätter, Band 76 S. 679 ff.

Oertmann: Gastwirtshaftung und Zimmeranschläge in Gesetz und Recht, Band 1920 Seite 24 ff.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 2. Band, Berlin 1907.

Polenske: Gastschaftsverträge, Greifswald 1915.
Rebitzki: Der Gastaufnahmevertrag (ohne Berücksichtigung der Haftung aus § 701 BGB.), Diss. Breslau 1922.
Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, I. Bd. Berlin 1923.
Salomon: Haftung für Diebstähle aus Schülergarderoben in Rundschau für Gemeindebeamte (Organ des Zentralverbandes preuß. Gemeindebeamten), 18. Jahrg. S. 283 ff.
Schalhorn: Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Arbeiterkleidung in Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, 24. Jahrg. S. 26 ff.
Scherer: Recht der Schuldverhältnisse des BGB. für das Deutsche Reich 1899.
Sintpaul: Die Haftung des Gastwirts nach § 701 BGB., Diss. Leipzig 1910.
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Leipzig 1926.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl.
Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Stiffler: Das Receptum Cauponum und die Haftpflicht der Gastwirte ex recepto. Diss.
Titze: Das kaufmännische Hilfspersonal in Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts, II. Band S. 852 I.
Vita: Haftung für Diebstähle fremder Sachen in Geschäfts-, Dienst- und dergl. Räumen, Diss. Breslau 1922.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Badische Rechtspraxis, Annalen der badischen Gerichte, herg. von R. Görner (Bad. Rspr)
Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, herg. von Perl und Wreschner (KGBl)
Das Gewerbegericht (GewG)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herg. von Soergel (Recht)
Deutsche Juristen-Zeitung, herg. von Liebmann (DJZ)
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herg. von Mugdan und Falkmann (ROLG)
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, herg. von Warneyer (Warn. Rspr)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.)
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herg. von den Räten des Gerichtshofes (ROHG.)
Gesetz und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde, herg. von Langewort (GesuR.)
Gewerbearchiv für das Deutsche Reich (GewA.)
Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (GewuKfmG.)
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot)
Hanseatische Gerichts-Zeitung Beiblatt Zivilrechtliche Fälle (HansGZ Bbl.)
Hanseatische Rechtszeitschrift, herg. von Mittelstein und Bruck (HansRZ.)
Hessische Rechtsprechung (Hess. Rspr.)
Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Jahr. arbr. E.)
Jahrbuch des Deutschen Rechtes, herg. von Schlegelberger und Olshausen (J. d. D. Rechts).
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herg. von Johow und Ring.
Juristische Wochenschrift, herg. vom Deutschen Anwaltverein (Jur. Woch.)
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, herg. v. von der Pfordten (LeipZ.)
Preußisches Verwaltungsblatt (Preuß. Verw. Bl.)
Reichsarbeitsblatt
Schleswig-Holsteinische Anzeigen, herg. von Tiermann und Lüders (Schl. Hol. Anz.)
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten (Seuff. Arch.)
Verkehrsrechtliche Rundschau
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts (WarnE.)
Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesbezirk Breslau (Anwalt K. Breslau)
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg (Württ. Z.)
Zeitschrift für Deutsches bürgerliches Recht und franz. Zivilrecht.
Zeitung der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg (Anwalt K. Naumburg).

§ 1.
Einleitung.

Die Haftung für abgelegte Garderobe gehört zu den Rechtsfragen, welche die Allgemeinheit stets interessieren wird, lockt doch die abgelegte Garderobe immer wieder die unlauteren Elemente zum Diebstahl an. Die Gerichte haben sich oft mit dieser Frage beschäftigen müssen. Welche Schwierigkeiten diese so einfach erscheinende Rechtslage in sich birgt, beweist nicht nur die Tatsache, daß die Entscheidungen der untersten Gerichte nicht selten vom Reichsgericht geändert wurden, sondern auch der Umstand, daß das Gericht den einzelnen Streitfall dann selbst von einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtete.[1])

Um dieser Arbeit ein festes Gerüst zu geben, seien unter Garderobe hier nur die Überkleider gedacht, welche wir zum Schutze gegen Witterung anlegen; abgelegt sind sie dann, wenn wir uns ihrer auf kürzere Zeit entledigen, wie etwa beim Besuch irgend eines Vortrages oder eines Freundes; nicht dagegen, wenn wir sie im Koffer verpackt oder aber zwecks Änderung einem Schneider übergeben haben.

Ich werde die Erörterung mit der vertraglichen Haftung beginnen und die gesetzliche Haftung der Gastwirte nach §§ 701 ff. BGB. zum Schlusse kürzer betrachten, da hierüber schon mehrere Abhandlungen verfaßt und die auftauchenden Schwierigkeiten bereits wiederholt von allen Seiten beleuchtet sind. Als weitere gesetzliche Haftung soll dann die Haftung der Eisenbahngesellschaft für ihre Gepäckträger den Abschluß der Abhandlung bilden.

§ 2.
Haftung auf Grund eines Verwahrungsvertrages.

Die rechtliche Beurteilung der Haftung für abgelegte Garderobe ist, je nachdem es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen Wirt und Gast, zwischen Theaterbesucher und Verwaltung, zwischen Schüler und Schule oder Arbeitnehmer und Arbeitgeber handelt, sehr verschieden. Ausgegangen wird im allgemeinen von der Haftung aus einem Verwahrungsvertrage. Deshalb sei der Abschnitt über die Haftung für in Verwahrung gegebene Garderobe an den Anfang der Erörterungen gestellt.

[1]) Vergl. RG. Bd. 104 S. 45.

Der Besucher irgend eines Betriebes gibt seine Garderobe während seines Aufenthaltes dem Unternehmer in Verwahrung, wenn dieser die Verpflichtung übernimmt, die ihm übergebenen Kleidungsstücke aufzubewahren. Diese vornehmste Pflicht des Verwahrers, die Garderobe aufzubewahren und unter seine Obhut zu nehmen, entsteht erst mit dem Augenblicke der tatsächlichen Übergabe.[1] Nicht dadurch, daß der Besucher bereits den Raum des Betriebes betritt, wird der Verwahrungsvertrag abgeschlossen; es kann hier höchstens ein Vorvertrag in Frage kommen, der den Unternehmer verpflichten würde, die Garderobe seiner Besucher in Verwahrung zu nehmen; indes wird er aus wichtigen Gründen die Annahme ablehnen dürfen, in analoger Anwendung des § 696 BGB.[2]

Hervorgehoben sei aber auch, daß die Garderobe übergeben sein muß. Werden die Überkleider der Besucher nicht an den Unternehmer oder seinen Beauftragten übergeben, d. h. so, daß er den Besitz der Sache erhält, sondern stellt dieser lediglich einen Raum zur Kleiderablage zur Verfügung, ohne daß äußerlich die Übergabe — etwa durch Abgabe von Garderobenmarken — gekennzeichnet wird, so ist ein Verwahrungsvertrag nicht gegeben und die Rechtslage wird in jedem Falle besonders zu beurteilen sein. Ein Verwahrungsvertrag im Sinn des § 688 BGB. liegt also nur vor, wenn beide Voraussetzungen: Einigung über die Verwahrungspflicht und Übergabe der Sache erfüllt sind.[3]

Sind damit die wesentlichen Merkmale des Verwahrungsvertrages hervorgehoben, so muß dargelegt werden, in welchem Maße der Verwahrer haftet, wenn er die ihm übergebenen Sachen nicht ordnungsgemäß vor Schaden schützt.

Es ist hier nach zwei Seiten zu entscheiden, da der Gesetzgeber die Haftpflicht nicht einheitlich geregelt hat. Die Haftung ist je nachdem, ob ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Verwahrungsvertrag vorliegt, verschieden. Beim entgeltlichen Verwahrungsvertrag — in unseren Fällen die allgemeine Erscheinung — haftet der Verwahrer wie jeder Schuldner, d. h. soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.). Er hat auch nach § 278 BGB. ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfange wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung wegen eigenen Vorsatzes kann dem Schuldner

[1] Kuhlenbeck: Der Verwahrungsvertrag in Jur. Woch. Bd. 1909 S. 649. Gierke: Deutsches Privatrecht Bd. 3 § 204.

[2] Oertmann: Vorbem 1a zu Titel 12.

[3] Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse, § 389,3.

nicht vorher erlassen werden (§ 276 II BGB.), wohl aber die wegen Vorsatzes der im § 278 BGB. bezeichneten Personen nach § 278 II BGB. Von diesen Vorschriften ist, wie betont, nur § 276 II BGB. zwingendes Recht: dagegen sind die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dispositiver Natur; sie sind dann nicht anzuwenden, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die Haftung zugrunde gelegt ist. Und dies wird in den meisten Fällen vorliegen.

Es kann der Unternehmer in doppelter Weise seinen Willen zum Ausdruck bringen. Er kann bei jedem einzelnen Abschluß des Verwahrungsvertrages seinem Kontrahenten seine Bedingungen vortragen, oder er kann durch einen leicht erkennbaren Anschlag seine Haftung allgemein auf ein zulässiges Maß beschränken. So ist es üblich, daß die Verwahrer ihre Haftpflicht nicht auf Kostbarkeiten ausgedehnt wissen wollen, oder sie wollen ihre Haftpflicht für Pelzsachen usw. aufheben oder einschränken und im übrigen für abhanden gekommene Garderobe auf einen bestimmten Betrag beschränken. Im allgemeinen wird man einem Unternehmer diese Einschränkung zubilligen können, und es würde nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn er seine Besucher zwingt, sich auf jeden Fall seinen Bedingungen zu beugen. Man wird aber diese Beschränkung als dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widersprechend ansehen müssen, wenn das Unternehmen, wie z. B. das Theater, eine gewisse Monopolstellung auf seinem Gebiete besitzt. Es würde dann der Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht werden, dem allgemeinen Verkehr unbillige und unverhältnismäßige Bedingungen vorzuschreiben. Diese könnten dann eine rechtliche Anerkennung nicht finden. Es kann der Allgemeinheit nicht zugemutet werden, daß sie wegen dieser Bedingungen sich gezwungen sehen würde auf den Besuch des Unternehmens zu verzichten, da ihr nicht die Möglichkeit geboten ist, ihre Interessen anderweitig zu wahren.[1])

Nicht selten findet man auch auf den Garderobemarken Haftungsbeschränkungen angegeben, ohne daß durch einen besonderen Anschlag hierauf verwiesen wird. Der Verwahrungsvertrag wird abgeschlossen durch die Übergabe der Garderobe, es muß aber auch, und das sei nochmals besonders hervorgehoben, die Einigung der Parteien vorliegen, den Vertrag im Sinne der Haftungseinschränkungen abzuschließen. Liest der Hinterleger die Haftungsbeschränkungen entweder vor oder nach der Übergabe der Garderobe und duldet er sie, wenn auch stillschweigend, so ist der Vertrag durch sein konkludentes

[1]) Jur. Woch. Bd. 1924 S. 212 Nr. 12.

Verhalten, abgeschlossen, nicht dagegen, wenn er von den Einschränkungen keine Ahnung hat. Denn wenn die Haftungsbeschränkungen in einer Weise auf die Marken gedruckt sind, daß sie sehr leicht übersehen werden können, so verstößt dieses Vorgehen gegen Treu und Glauben. Jeder weiß, mit welcher Schnelligkeit sich die Garderobenabgabe in manchen Fällen abzuspielen pflegt, und bei dem Drängen gleichzeitiger und nachfolgender Garderobenabgeber, ist der einzelne Hinterleger überhaupt nicht in der Lage, eine genaue Prüfung des Inhalts der Garderobenmarken vorzunehmen.[1]) Daraus ist zu folgen, daß der Unternehmer sich auf die Beschränkungen nicht berufen kann, vielmehr den Vertrag in vollem Umfange gegen sich gelten lassen muß.

Haftet der Verwahrer bei dem entgeltlichen Verwahrungsvertrage für jede Fahrlässigkeit, so beschränkt sich aber die Haftpflicht nach § 690 BGB. bei einer unentgeltlichen Verwahrung auf diejenige Sorgfalt, welche der Verwahrer in eigenen Sachen anzulegen pflegt. Dieser Maßstab der Haftpflicht ist für den Verwahrer ein viel günstigerer als beim entgeltlichen Vertrage. Behauptet der Verwahrer, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten nur ein geringeres Maß von Sorgfalt beobachtet und beweist er dies, so braucht er nur für diese Sorgfalt einzustehen, vorausgesetzt aber, daß keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.[2]) Es werden also auf die persönlichen individuellen Gewohnheiten des Unternehmers Rücksicht genommen und nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu Grunde gelegt.[3])

Für Verschulden seiner Erfüllungsgehülfen haftet er in gleichem Umfange nach § 278 BGB.

Unentgeltlichkeit liegt nun aber nicht immer dann vor, wenn für die Verwahrung keine besondere Gebühr verlangt wird, so z. B. nicht, wenn ein Gastwirt die Aufbewahrung unentgeltlich übernimmt. Durch den zwischen Gast und Gastwirt abgeschlossenen Vertrag liefert dieser nicht nur die Speisen zu einem vereinbarten Preise, sondern stellt dem Gast mittelbar noch andere Leistungen zur Verfügung, die aber keineswegs deshalb unentgeltlich sind, weil sie nicht besonders erwähnt werden. Die Entschädigung liegt eben in dem Betrage, den er für die gelieferten Speisen fordert, wodurch ihm also mittelbar eine Vergütung geleistet wird.[4])

Die in den Garderobenräumen angestellten Aufsichtspersonen sind Hilfspersonen im Gewerbebetriebe. Der Unternehmer hat für ihre

---

[1]) Seuff. Arch Bd 77 S. 48/49.
[2]) Enneccerus; Allgemeiner Teil § 197, III.
[3]) Leipz. Zeitg. Bd. 1922 S. 587.
[4]) Hans. G. Zeitg. Bd. 03, Bbl. 243; RGLG. Bd. 36 S. 98.

Handlungen einzustehen und kann sich darauf berufen, daß der Betrieb der Garderobenverwahrung verpachtet ist. Ist dies der Fall, so muß er durch einen deutlich erkennbaren Anschlag oder durch eine andere geeignete Art zum Ausdruck bringen, das er für die abgelegten Überkleider nicht hafte, da der Betrieb der Garderobe nicht von ihm bewirtschaftet wird. Sonst muß angenommen werden, daß der Garderobehalter nur die vom Unternehmer bereitgestellte Garderobeneinrichtung in dessen Auftrage bedient, und nicht selbst mit den Gästen kontrahieren will. Das Publikum kann, wenn es nicht besonders darauf aufmerksam gemacht wird, unmöglich in jedem einzelnen Falle wissen, in welcher Eigenschaft der Garderobenhalter ihm gegenüber auftritt, ob als Pächter oder als Vertreter und Erfüllungsgehilfe des Unternehmers. Der Unternehmer muß es sich gefallen lassen, daß in diesen Fällen die abgeschlossenen Verträge als seine eigenen Rechtsakte gelten § 164 I. Satz 2 BGB.[1])

Es muß auch weiterhin die Ansicht vertreten werden, daß die in der Garderobe angestellten Hilfspersonen vom Unternehmer ermächtigt sind, alle diejenigen Empfangsnahmen vorzunehmen, welche in einer solchen Kleiderablage gewöhnlich geschehen, denn dies entspricht der Verkehrsauffassung. Es liegt rechtlich der Fall genau wie bei der Gesetzesbestimmung des § 56 HGB. Der Geschäftsherr muß daher alle Geschäfte gegen sich gelten lassen, welche seine Angestellten innerhalb ihrer üblichen Tätigkeit abschließen, und eine Einschränkung einem Dritten gegenüber gilt nur, wenn sie diesem bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein mußte.[2])

§ 696 BGB. gibt dem Verwahrer, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht vereinbart ist, das Recht, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache zu verlangen. In unseren Fällen wird aber stets eine Frist bestimmt sein, sei es beim Theater bis zum Schluß der Vorstellung, sei es beim Restaurant bis zum Verzehren der bestellten Speisen. Es kann dann der Verwahrer die vorzeitige Rückgabe nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa plötzliche Erkrankung des Verwahrers oder Zerstörung des Garderobenraumes — nicht dagegen, wenn ein größeres Fest sich bis in die Morgenstunden ausdehnt und der Unternehmer, um die Garderobenräume schließen zu können, die Besucher auffordert, alle noch in der Kleiderablage befind-

[1]) RG Bd. 97 S. 169; DJZ Bd. 1919 S. 941; Leipz. Z. 14 Jahrg. Bd. 1920 S 63; Jur. Woch Bd 1924 S. 95! Hans. G. Z. 03 Bbl. 241 Nr. 138; Schl.-Hol. Anz. 1921 S. 209; Anwalt. K. Breslau 1921 S 27; Recht Bd 1920 Nr 383, 1924 Nr. 976

[2]) Staub, Komm. z. HGB. 12. Aufl. § 56 Anm. 3; Hans. R Z. Bd. 1921 S. 844.

lichen Sachen abzuholen, und sie darauf hinweist, daß er eine weitere Haftung nicht übernehmen könne. Durch eine derartige Erklärung wird der Vertrag nicht beendet, der Unternehmer hat vielmehr weiterhin für den Schutz der Garderobe zu sorgen.[1])

Hat der Unternehmer, wenn er einem Betrüger auf falsche, unrichtige Marken die Garderobe seiner Besucher aushändigt, die Unmöglichkeit der Zurückgabe an den Eigentümer zu vertreten? Diese Frage wurde vom Reichsgericht[2]) in bejahendem Sinne entschieden, wenn der Unternehmer nicht beweisen kann, daß er bei der Markenausgabe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Die in dem entschiedenen Rechtsstreit ausgegebenen Marken hatten weder einen Tagesstempel noch den Namen und die Bezeichnung des Unternehmens enthalten, dafür aber den Namen der Druckerei, von der jedermann solche Marken in den üblichen Farben beziehen konnte. Hierin sieht das Reichsgericht mit Recht, daß der Unternehmer bei der Markenausgabe nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Es genügt nicht, daß derartige Marken allgemein üblich sind, denn der Unternehmer hat nicht die übliche sondern die erforderliche Sorgfalt zu vertreten. Entscheidend ist demnach nur der gesunde und normale Verkehr und dieser verlangt eine besondere Kennzeichnung der Marken, die es so gut wie unmöglich macht, daß ähnliche falsche Marken beschafft und zum Betruge verhelfen können.[3])

Wer hat nun zu beweisen, daß ein Verlust eingetreten ist? Die Beweislast bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Verwahrer hat also, wenn er die Garderobe nicht zurückgeben kann, weil sie z. B. gestohlen oder während der Verwahrung beschädigt worden ist, dies zu beweisen und außerdem, daß die Unmöglichkeit der Zurückgabe bezw. die Beschädigung nicht von ihm zu vertreten ist (§ 282 BGB.). Der Verwahrer haftet, wenn er diesen Beweis nicht führt, beim entgeltlichen Vertrag für allen Schaden. Ist nun aber Garderobe von ungewöhnlich hohem Wert, ohne daß die Beschaffenheit bemerkbar war oder dem Verwahrer angezeigt wurde, abhanden gekommen, so haftet dieser nach § 254 BGB. nur soweit, als der Wert der untergegangenen oder beschädigten Sache für innerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag.[4])

---

[1]) Warn. E. 1924 zu § 696. Warn. Rspr. 1924 Nr. 122.

[2]) RG. Bd. 105 S. 80.

[3]) Seuff. Arch. Bd. 77 S. 47; Leiz. Z Bd. 1923 S. 600; Recht 1924 Nr. 1341.

[4]) Seuff. Arch. Bd. 67 S. 126.

Wenn das Gesetz auch dem Verwahrer im § 688 die Pflicht auferlegt, die Sache „aufzubewahren", so ist damit zwar eine gewisse Erhaltungspflicht verbunden, aber eine Versicherungspflicht ist hierin nicht enthalten[1]). Auch im Kommentar der Reichsgerichtsräte wird eine Versicherungspflicht nur angenommen, wenn dies dem Umständen nach als stillschweigend vereinbart anzusehen ist[2]). Dies ist in den hier behandelten Fällen des täglichen Lebens nicht anzunehmen, selbst nicht während der Inflationszeit, als sich die Garderobendiebstähle infolge der geringen Kaufkraft des deutschen Geldes erheblich vermehrten.

Wenn die Haftung des Unternehmers erwiesen ist, so ist bisweilen der Umfang seiner Entschädigungspflicht zweifelhaft. Es fragt sich, ob er dem Hinterleger neue Kleider verschaffen muß, oder ob er nur den Gegenwert der gestohlenen Kleider zu ersetzen braucht. Grundsätzlich soll der Geschädigte in dieselbe Lage versetzt werden, in welcher er sich ohne das Schadensereignis befunden hätte. Es soll ihm in unsern Fällen ein Kleidungsstück gleicher Art und Güte verschafft werden. Dies wird dem Schuldner aber nur selten gelingen. Wenn der Gläubiger nun einerseits ein neues Kleidungsstück erhält, so würde dies seine Vermögenslage bessern, worauf er aber kein Recht hat, würde ihm andererseits der objektive Verkaufswert ersetzt, so könnte dieser sehr gering sein, der Geschädigte hätte aber vielleicht das Kleidungsstück noch Monate getragen, es ist ihm also nicht nur die Verkaufs-, sondern auch die Verbrauchsmöglichkeit entzogen. Mit dem Geldersatz ist dem Geschädigten demnach selten gedient. Es fragt sich nun: kann der Schuldner ihm ein anderes getragenes Kleidungsstück geben, das dem abhanden gekommenen in Art und Güte gleichsteht? Es würde hier der Schaden objektiv zwar vollkommen ersetzt, aber es wird dem Geschädigten nicht ohne weiteres zugemutet werden können, ein von einem andern schon getragenes Kleidungsstück zu übernehmen. Diese Lösung würde also auch nicht den Interessen des Geschädigten gerecht werden. Es bleibt in unsern Fällen nur eine Möglichkeit, dem Kläger zu seinem Recht zu helfen. Der Schaden kann nur dadurch ersetzt werden, daß an die Stelle der abhanden gekommenen alten Garderobe eine neue tritt, denn einerseits vermag der Schuldner das Interesse des Geschädigten in Geld nicht zu ersetzen, andererseits braucht der Geschädigte ein bereits getragenes Ersatzstück nicht annehmen. Bei der Beurteilung, ob der Schuldner hier einen Erstattungsanspruch der Wertdifferenz zwischen alt und neu hat, wird der einzelne konkrete

[1]) Dörstling: Die Versicherungspflicht im Privatrecht in Zeitschrift f. d. ges. Versw. Bd. 13 S. 819

[2]) RGRK. § 688 Anm. 3.

Fall zu betrachten sein. Wenn sich durch die Erwerbung eines neuen Kleidungsstückes für den Kläger ein gewisser Vorteil durch längere Haltbarkeit herausstellen wird, so kann dieser nicht erstattet verlangt werden, denn dieser ist nicht ungerechtfertigt, weil der Beklagte sich diese Folge selbst zuzuschreiben hätte und der Kläger Anspruch auf vollen Ersatz hat[1]). Die Erstattungspflicht wird aber dann der Billigkeit entsprechen, wenn nachgewiesen wird, daß der Beschädigte tatsächlich Gewinn erzielt hat, wenn er z. B. für den abhanden gekommenen alten Mantel bereits vor dem Diebstahl einen neuen beim Schneider bestellt hatte und feststeht, daß er den alten nicht mehr getragen hätte. Hatte die Garderobe nach ihrer Beschaffenheit überhaupt keinen allgemeinen Verkaufswert mehr, hätte sie jedoch der Geschädigte noch längere Zeit getragen, so muß ihm auch dieser Schaden ersetzt werden. Hilfe kann in diesen Zweifelsfällen nur die freie Entscheidung des Gerichtes bringen. § 287 ZPO. gibt daher auch dem Richter das Recht, wenn unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden[2]).

Eingeflochten sei an dieser Stelle, daß sich die Haftung nur auf solche Sachen erstreckt, die notwendiger- oder üblicherweise mitgebracht und abgelegt werden. Die Unternehmer haften für mitgebrachte Kostbarkeiten ihrer Vertragsgegner nur dann, wenn dies beim Vertragsschluß besonders vereinbart worden ist. Wann hier von Kostbarkeiten gesprochen werden kann, bedarf ebenso der Beurteilung des einzelnen Falles wie etwa ein konkurrierendes Verschulden des Hinterlegers, das die Haftpflicht zum Ersatz einschränken würde. § 254 BGB.

§ 3.

Haftung der Schulverwaltung.

Während vor dem Kriege die Rechtsprechung sich mit der Frage der Haftung der Schulverwaltung für die Garderobe der Schüler kaum befaßt hat, beschäftigte sie in der letzten Zeit immer mehr die Gerichte. Es scheint den Dieben gerade die Garderobe der Schüler, welche diese der Schulordnung gemäß in den Gängen ablegen müssen, ein willkommenes Objekt zu sein.

Auf die Frage nun, ob der Geschädigte allgemein den Unternehmer der Unterrichtsanstalt zur Ersatzpflicht für den entstandenen

[1]) RGZ Bd. 41 S. 124.
[2]) Stein, Kom. z. ZPO. § 287 Anm. 4, RGRK. § 251 Anm. 3.

Schaden heranziehen kann, läßt sich eine bestimmte, alle Zweifel ausschließende Antwort nicht geben; es werden vielmehr immer die Tatbestände des einzelnen Falles den Ausschlag geben müssen. Man wird zu abweichenden Entscheidungen kommen, wenn es sich auf Seiten des Beklagten um eine Volks- oder höhere Schule handelt, oder eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ersatzleistung auf dem Grunde des Deliktes oder des Vertrages in Frage kommt.

Es sollen nun bei der folgenden Ausführung zunächst die Volksschulen außer Betracht gelassen werden und nur die Haftpflicht der regelmäßig vom Staate betriebenen höheren Unterrichtsanstalten einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Die Frage der Haftung aus einem Vertrage wird vorangestellt, da sie auf den ersten Blick näher erscheint als die der Deliktshaftung.

Der Besuch einer staatlichen höheren Lehranstalt beruht nicht allein auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Zwanges. Der Staat sorgt nur dafür, das die schulpflichtigen Kinder überhaupt irgend einen Unterricht erhalten; welche Schule der Einzelne besuchen soll, ist völlig dem Willen der Eltern freigestellt. Befinden sich die Schüler nicht mehr im schulpflichtigen Alter, so fällt jeder Zwang des Staates fort. Durch die Aufnahme der Schüler in eine staatliche oder städtische höhere Lehranstalt wird ein Rechtsverhältnis geschaffen, das nicht nur öffentlich-rechtliche sondern auch privatrechtliche Seiten hat. Jene zeigen sich z. B. in der Bestimmung, daß bei Erfüllung gewisser Bedingungen jedermann zum Besuche der Schule zugelassen werden muß. Neben diesen Besonderheiten, die sich daraus ergeben, daß ein Staatsorgan Gegenkontrahent ist, liegt aber ein vertragliches Rechtsverhältnis vor, das als Schulvertrag angesehen wird, auf Grund dessen sich der Staat im wesentlichen verpflichtet, seinen Schülern Unterricht — also eine Dienstleistung — zu erteilen, wogegen er als Äquivalent ein festbestimmtes Schulgeld verlangt.[1]) Dieser privatrechtliche Charakter geht nun nicht dadurch verloren, daß das zu entrichtende Schulgeld nicht die Aufwendungen des Staates deckt, oder daß für die Beitreibung des Schulgeldes etwa öffentlich-rechtliche Vorschriften maßgebend sind[2]), auch nicht dadurch, daß sich die Schüler einer bestimmten Schulordnung unterwerfen müssen.[3]) Auf das Rechtsverhältnis zwischen Schule und Schüler sind danach die Grundsätze des Dienstvertrages sinngemäß

[1]) Staudinger, Vorm. IV. 1 b zu § 611; Seuff. Arch Bd. 58 Nr. 30.
[2]) Gesu-R. 13. Jahrg. S. 19 ff.
[3]) KGBl. Bd. 1919 S. 41.

anzuwenden [1]), weil die Unterrichtserteilung der Schule als eine Dienstleistung anzusehen ist.

Auf Grund der Schulordnung werden nun die Schüler im allgemeinen gezwungen, ihre Überkleider während des Unterrichts außerhalb der Klassenräume, meistens in den Korridoren, abzulegen. Es fragt sich nun, ob auf Grund dieses Zwanges der Schulunternehmer mit jedem Schüler neben dem bestehenden Dienstvertrage noch einen besonderen Verwahrungsvertrag abgeschlossen hat, oder ob die Aufbewahrung nur als eine Nebenleistung aus dem Dienstvertrag zu betrachten ist.

Der Abschluß eines besonderen Verwahrungsvertrages ist aus folgenden Gründen zu verneinen.

Zunächst liegt ein Verwahrungsvertrag nur vor, wenn die Pflicht zur Aufbewahrung der übergebenen Sache den ausschließlichen oder hauptsächlichsten Inhalt des Vertrages bildet; nicht dagegen, wenn die Verwahrungspflicht lediglich die Folge eines anderen Rechtsverhältnisses ist.[2]) Der hier zugrunde liegende Schulvertrag bezweckt aber vor allem die Erteilung und Entgegennahme des Unterrichts, während die Verpflichtung, den Schülern eine geeignete Gelegenheit zur Ablage ihrer Überkleider zu geben, nur als eine ausgesprochene Nebenleistung anzusehen ist.

Dann fehlt die bei einem selbständigen Vertrage unerläßliche Willensübereinstimmung der Beteiligten hinsichtlich der Wirkung aus dem Vertrage. Wenn der Staat auch generell den Schülern auferlegt, die Garderobe außerhalb der Klassenräume abzulegen, so ist darin keine Offerte des Staates zu sehen, mit ihm bei der jeweiligen Benutzung der Garderobenhaken einen Verwahrungsvertrag abzuschließen. Der Staat prüft nicht die Gegenstände, welche die Schüler ablegen; er vermerkt sie nicht besonders, gibt auch dem einzelnen keine Garderobemarken; er enthält sich vielmehr jeder Mitwirkung, obgleich er doch, wenn ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen würde, als Verwahrer zu besonderer Obhut verpflichtet wäre.

Sodann stellt die Schule ihren Schülern, wenn sie ihnen für die Ablegung ihrer Garderobe besondere Plätze anweist, lediglich einen bestimmten Raum für die Ablegung zur Verfügung; es fehlt danach an dem Erfordernis der Übergabe der Sachen. Irgend ein äußerer Vorgang, der zeigen würde, daß die Garderobe von der Schulverwaltung in ihre besondere Obhut genommen und nach dem Ende des Unterrichts

[1]) RG. Bd 18 S. 174; Ztg. Anw.-Kammer Naumburg Bd. 1919 S. 53.
[2]) Staudinger, Anm. 2a zu § 688.

ihren Schülern wieder zurückgegeben werden soll, ist nicht zu erkennen. Durch das Hinaushängen der Garderobe verliert der Schüler nicht seinen Besitz, auch nicht dadurch, daß er während der Unterrichtszeit nicht zu seinen Sachen gelangen kann. Wie der Schüler einerseits Besitzer bleibt, so erwirbt andererseits die Schule durch das Ablegen der Garderobe auf den Gängen des Gebäudes keinen Besitz.[1])

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt u. a. das Landgericht Mühlhausen in einem Urteil vom 29. Oktober 1902.[2]) Nach ihm liegt ein Verwahrungsvertrag vor, weil der Schüler gezwungen ist, sich der Schulordnung, die eine Ablage der Garderobe auf dem Korridore vorschreibt, zu fügen, und weil die Schulbehörde ausdrücklich einen Platz anweist, an dem das Aufhängen stattzufinden hat. Auf Grund dieses Verwahrungsvertrages soll grundsätzlich eine Haftung begründet sein, wenn sie die ihr als Verwahrerin obliegende Sorgfalt verletzt.

Die Stellungnahme des Landgerichts muß abgelehnt werden, denn es fehlen in unseren Fällen, wie oben ausgeführt, wesentliche Merkmale des Verwahrungsvertrages, sodaß von einem besonderen Verwahrungsvertrage im rechtlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.[3]) Die Verpflichtung des Staates, für den Schutz der Überkleider zu sorgen, kann mithin nur noch als eine Nebenverpflichtung aus dem Schulvertrage betrachtet werden, die er als Schuldner gemäß § 276 BGB. zu erfüllen hat. Er hat danach bei Erfüllung dieser Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten und muß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten. Der Beweis, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außeracht gelassen hat, wäre geführt, wenn die Schulverwaltung Vorkehrungen trifft, die das Eindringen Unbefugter regelmäßig verbietet, wenn sie z. B. besorgt ist, daß die Korridore nicht von jedermann während des Unterrichts zu betreten sind[4]), daß die Eingangstüren während des Unterrichts verschlossen sind, oder wenn sie den Haupteingang des Schulgebäudes in der Weise einrichtet, daß er während der Unterrichtsstunden nur von innen geöffnet werden kann[5]), oder auch wenn sie Sicherheitsschlösser an die Kleiderhaken anbringt, während eine ständige Bewachung der Eingänge nicht verlangt werden kann. Das Kammergericht[6]) geht weiter und hält mit Rücksicht darauf, daß

[1]) Württ. Z. Bl. 1913 S. 124.

[2]) Z. Deutsch. bürgerl. Recht u. franz. Zivilr. Bd. 34 S. 39.

[3]) Kohler, Bd. II S. 383; Dernburg, Bd. II § 349 Abs. II.

[4]) Hans. RZ. Bad. 1921 S. 41; Hecht, Bd. 1921 Nr. 1137, Gesu.-R. 13 Jhrg. S. 19 ff.

[5]) Hess. Rspr. Bd. 16 S. 32 ROLG Bd. 41 S. 118.

[6]) KGBl. Bd. 1919 S. 41; Bd. 1921 S. 16.

der Reiz, Kleidungsstücke zu stehlen, besonders verfänglich ist, da der Wert durch die Kriegsnot so erheblich gestiegen und ihre Neuanschaffung so erschwert ist, eine Anordnung, wonach der Schuldiener neben seinen sonstigen Obliegenheiten auch die Eingänge der Schule zu bewachen habe, für nicht genügend, um die Schule von der Haftpflicht zu befreien. Es fordert, daß der Schuldiener entweder während der Unterrichtsstunden von seinen sonstigen Dienstobliegenheiten befreit oder daß eine besondere Person mit der Bewachung betraut werde. Diese Entscheidung ist aber als zu weit gehend abzulehnen. Es geht über das Maß dessen hinaus, was nach der Eigenart der Schulgebäude ihrer Beaufsichtigung und Abschließung gegen Eintritt Unbefugter nach den Erfahrungen des Lebens geboten ist.[1]) Das Schulgeld ist außerdem so niedrig gehalten, daß die Vorkehrungen, welche für eine derartige Obhut nötig wären, wie die Anstellung eines besonderen Wächters bei gerechter Abwägung der wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig erscheinen müßte.[2])

Abzulehnen ist gleichfalls eine Entscheidung des OLG. Breslau[3]), welche die Gefahr des Abhandenkommens lediglich dem Schüler auferlegen will und die Pflicht der Schule darin erfüllt sieht, wenn sie für die Unterbringung einen geeigneten Platz anweist. Diesen Standpunkt vertritt auch Meinzolt[4]) in seinen Ausführungen über die Haftung des Staates bei Schuldiebstählen. Auch er lehnt einen besonderen Verwahrungsvertrag ab. Nun hat aber die Nebenpflicht aus dem Schulvertrage tatsächlich eine Verwahrung zum Gegenstande; der Staat darf also hinsichtlich der Verpflichtung nicht ungünstiger gestellt sein, als er auf Grund eines selbständigen Verwahrungsvertrags gestellt wäre. Nach Meinzolt handelt es sich aber um eine unentgeltliche Übernahme der Verwahrung, da der Staat weder eine besondere Garderobengebühr erhebt, noch angenommen werden kann, daß in dem geringen Schulgeld eine solche Gegenleistung enthalten sei; mithin beschränkt sich die Haftung des Staates auf die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hiernach genügt es, wenn die Einrichtung zur Kleiderablage auf das einfachste Maß beschränkt ist; Sache der sie gebrauchenden Schüler ist es, sie etwaigen weiteren Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Diese Konstruktion Meinzolts ist abzulehnen. Die ergänzende analoge Anwendung der Vorschriften

---

[1]) RGLG. Bd. 38 S. 101; Recht, Bd. 1919 Nr. 157.
[2]) Anw.-K. Breslau Bd. 1919 S. 19.
[3]) J. d. D. Rechts Bd. 1918 zu § 688; Seuff. Arch. Bd. 58 Nr. 30.
[4]) Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern Bd. 1921 S. 32 ff.

über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag ist hier unmöglich. Es liegt bei dem Schulvertrage ein einheitlicher Vertrag vor, der allerdings auch zu einer dem Hauptzweck der Unterrichtserteilung untergeordneten Leistung — der Obhut über die Garderobe — verpflichtet. Aber dieser Umstand kann, eben weil diese Verwahrung dem Hauptzweck des Vertrages untergeordnet ist und nicht Ausfluß eines Sondervertrages, die allgemeine Natur des Grundvertrages nicht ändern. Es bleibt für die Beurteilung des Vertrages das Recht des Grundtypus des Dienstvertrages entscheidend. Eine Einschränkung der Haftung läßt sich aber auch nicht halten, wenn man mit Meinzolt einen Analogieschluß annehmen würde. Denn neben dem eigentlichen Vertragszweck, der Unterrichtung und Erziehung der Schüler, ergibt sich bei dem Schulvertrag für den Unternehmer nicht nur die eine Nebenverpflichtung der Obhut, sondern noch eine Reihe anderer Leistungen, wie z. B. die Beschaffung der Schulräume, die Reinigung und Heizung derselben, die Beseitigung von Glatteis im Hofraum usw. Daß diese Nebenverpflichtungen nicht durch das Schulgeld abgegolten werden, wird kaum behauptet werden können; weshalb nun gerade die Obhutpflicht eine unentgeltliche sein soll, läßt sich nicht erkennen.[1])

Nach allem hat also die Schulverwaltung, sofern die Überkleider außerhalb der Klassenräume abgelegt werden müssen, auf Grund des Vertrages dafür zu sorgen, daß sie gegen das Eindringen von Dieben geschützt sind. Wann sie nun diese Pflicht verletzt hat, dafür läßt sich ein allgemeiner Satz nicht aufstellen, es sind vielmehr stets die Tatbestände des einzelnen Falles zu berücksichtigen.

Neben diese vertragliche Ersatzleistung kann nun noch die aus dem Grunde des Deliktes hinzutreten. Es kommt hier einmal der § 839 des BGB. in Frage; nach ihm ist Voraussetzung für die Schadensersatzpflicht des Staates die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht durch einen staatlichen Beamten.

Die allgemeine Aufsichtspflicht über den Schulbetrieb liegt dem Leiter einer Schule ob. Nun wird aber niemals von ihm verlangt werden können, daß er eine besonders genaue Aufsicht über die Garderobe der Schüler auszuführen hat, es kann nicht zu seinen Obliegenheiten gehören, die ein- und ausgehenden Schüler daraufhin zu kontrollieren, ob sie sich nicht widerrechtlich die Sachen ihrer Mitschüler angeeignet haben. Dies läßt sich nicht aus dem § 839 BGB. herleiten. Es wird überhaupt aus dieser allgemeinen Aufsichtspflicht der staatlichen Organe im einzelnen Falle ein schuldhaftes fahrlässiges Verhalten

[1]) Hesse, Rspr. Bd. 16 S. 32 Nr. 7,

dieser Organe schwer ableiten lassen; es wäre vielleicht gegeben, wenn der Direktor offenbare Mißstände hinsichtlich der Sicherheit des Anstaltsgebäudes unabgestellt läßt.[1])

Im Zusammenhang mit diesem ist auch die Haftung des Staates in seiner Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß §§ 89, 31 BGB. zu betrachten.

Nach § 31 BGB. ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der § 89 BGB. läßt diese Vorschrift auch auf den Fiskus anwenden. Bei der Schulverwaltung ist der Direktor als Anstaltsleiter für seinen Geschäftsbereich der verfassungsmäßige Vertreter des Staates, da seine Berufung auf Grund der die Verwaltung der Schule regelnden Bestimmungen erfolgt ist. Eine schuldhafte Mitwirkung des Direktors als Anstaltsleiter kann aber nun nur in Frage kommen, wenn er die allgemeine Beaufsichtigung seiner Beamten und ihrer Dienstverrichtungen nicht vorschriftsmäßig durchgeführt hat. Wenn aus dieser Vernachlässigung ein Schaden erwächst, ist die Schule, auch wenn sie eine geeignete Person zu den Verrichtungen bestellt hatte, nach § 823 BGB. haftbar. Nun kann aber diese Überwachungspflicht nicht soweit gehen, daß der Leiter die Beamten bei Ausführungen ihrer Verrichtung im einzelnen persönlich überwacht, vielmehr muß eine allgemeine Beaufsichtigung genügen.[2])

Einen besonderen Fall stellt die Entwendung von Gegenständen durch Schüler der Anstalt selbst dar. In Betracht könnte hier allein die persönliche Haftung der Lehrer nach § 832 BGB. kommen, denn für den Direktor als solchen kann nach dem ganzen Aufbau des Schulbetriebes eine Pflicht zur Beaufsichtigung des einzelnen Schülers nicht angenommen werden. Aber auch diese Haftung dürfte nur in den seltensten Fällen praktisch werden. Das RG. beschränkt die dem Lehrer gegenüber den Schülern obliegende Aufsichtspflicht zwar nicht auf die gute Wirkung des Unterrichts, vielmehr liegt es auch in der Natur der Sache, daß die Ausübung der Schulzucht auch die Fernhaltung schädigender Einwirkungen der Schüler auf andere in sich begreift. Allein diese allgemeine Aufsichtspflicht auf den Aufenthalt der Schüler im Schulgebäude überhaupt auszudehnen, hieße die Eigenart der Schulaufsicht verkennen, die Erziehung und nicht Polizeiaufsicht ist.

---

[1]) Meingolt a. a. O. S. 33.
[2]) Anw. Kam. Breslau Bd. 1916 S. 20.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß einem Schuldiener die Obhut über die Garderobe aufgetragen ist. Hier haftet der Staat nicht nach den angeführten Gesichtspunkten. Der Schuldiener ist nicht als verfassungsmäßig berufener Vertreter anzusehen, er ist zu seiner Tätigkeit nicht durch die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen berufen, sondern er führt seinen dienstlichen Auftrag wiederum auf die berufenen Vertreter zurück, er ist demnach zu Verrichtungen im Sinne des § 831 BGB. bestellt. Der Staat haftet dann nicht für dessen schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen bei Ausführung seiner Tätigkeit, wenn der Schuldiener für seine Aufgaben geeignet gewesen und der Staat bei seiner Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte[1]).

Betrachten wir nun die Rechtslage, wie sie sich bei den Volksschulen ergibt, so ist zunächst die vertragliche Haftung auszuschließen, da hier von einem Vertrage, der mit der Schulverwaltung abgeschlossen wird, nicht gesprochen werden kann. Bei den Volksschulen ist es nicht der Wille der Eltern der schulpflichtigen Kinder, der den Schulbesuch veranlaßt; die Aufnahme des Schülers in eine öffentlich-rechtliche Lehranstalt beruht vielmehr nur auf dem unmittelbaren Schulzwang. Hier ist das Schulgeld daher nicht als eine Gegenleistung für den erteilten Unterricht zu betrachten[2]), sondern die Leistung des Staates geschieht auf Grund einseitiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. Es sind also nur die Ausführungen über die außervertragliche Haftung der höheren Lehranstalten auf die Volksschulen zu übertragen, und zwar ohne Einschränkung, denn die außervertragliche Obhutspflicht des Staates ist den Volksschülern gegenüber deshalb nicht geringer, weil es sich bei dem Schulbesuch nur um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten handelt[3]). Auch kann der Anstaltsleiter nicht durch seine Anstaltsordnung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schadensersatzpflicht ausschließen. Die Volksschule als Lehranstalt ist deshalb schadensersatzpflichtig, auch wenn sie den Schülern gegenüber durch Vertrag oder durch Anstaltsordnung die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen hat[4]).

[1]) BG. Bd. S. 276; Jur. Woch. Bd. 1906 S. 427/28.

[2]) Meyer: Verwaltungsrecht Bd. I § 47 S. 213; KGBl. Bd. 1919 S. 41; Recht Bd. 1903 Nr. 460.

[3]) Schlesw. Hol. Anz. Bd. 1912 S. 266.

[4]) Hatschek § 59 IV.

§ 4.
Haftung der Theaterunternehmer.

Das Theater ist eine Kunststätte, und der Leiter eines Theaters will durch die Pflege der darstellenden Kunst der Bildung und Kultur der Allgemeinheit dienen. Er schließt bei dem Verkauf der Eintrittskarte mit einem Dritten einen Werkvertrag [1]), auf Grund dessen er sich verpflichtet, das angezeigte Stück in der angegebenen Besetzung zu der festgesetzten Stunde zu spielen. Nun werden aber die Besucher ähnlich wie in den Schulen zur Ablegung ihrer Garderobe gezwungen. Es ist ihnen nicht gestattet, ihre Überkleider mit in den Theaterraum zu nehmen, auch sind in dem Zuschauerraum keine von den Gästen kontrollierbare Vorrichtungen zur Ablegung ihrer Garderobe vorhanden. Aber dennoch ist die rechtliche Beurteilung eine andere wie bei der Schule. Es ist hier allgemein üblich, daß die Verwaltung die Obhut über die abgegebene Garderobe übernimmt. Das Risiko, welches die Besucher übernehmen würden, wenn sie selbst auf ihre Sachen zu achten hätten, würde doch ein zu großes sein. Die Gefahr des Diebstahls in einem Kreise unbekannter, aus den verschiedensten Gesellschaftsschichten zusammengesetzten Zuhörer ist doch wesentlich höher als z. B. in den Schulen. Dieser Zwangslage tragen die Theaterunternehmer daher Rechnung. Sie haben meistens besondere Räume für die Verwahrung der Garderoben abgegrenzt und diese unter die Bewachung von Garderobenfrauen gestellt. Sie berechnen auch dann für diese besondere Leistung eine entsprechende Gebühr, die entweder besonders berechnet wird oder bereits in dem Eintrittspreise eingerechnet ist. Der Kauf einer Theaterkarte enthält mithin einen Vorvertrag, der den Abschluß eines Verwahrungsvertrages zum Gegenstand hat. Durch diesen Vorvertrag erwirbt der Besucher das Recht, seine Garderobe während der Vorstellung in der Kleiderablage aufbewahren zu lassen. Weigert sich die Garderobenfrau, dies zu tun, dann gerät der Unternehmer in Schuldnerverzug und ist nach § 286 BGB. schadensersatzpflichtig.[2])

Durch die Übergabe der Garderobe wird dann ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen, und zwar ein entgeltlicher. Dies wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verwaltung in der Erhebung der Garderobengebühr in Wahrheit nur eine Erhöhung des Eintrittspreises erreichen und keinen entgeltlichen Verwahrungsvertrag begründen wollte. Ihre Erklärung ist nach Wortlaut und Inhalt so auszulegen, wie sie

[1]) Leipz. Z. Bd. 1920 S. 62.
[2]) Warn. Rspr. 1920 S. 98 Nr. 77; Warn. E. Bd. 1920 Z. 688.

nach Treu und Glauben zu verstehen ist; sie kann objektiv nur als Einladung zum Abschluß eines entgeltlichen Verwahrungsvertrages verstanden werden.[1]) Ist es ihr nicht möglich, die Garderobe zurückzugeben, so wird sie von der Haftung nur befreit, wenn sie beweisen kann, daß die Überkleider auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt abhanden gekommen wären (§§ 688, 690 BGB.).

Eine andere Entscheidung muß gefällt werden, wenn der Unternehmer lediglich einen Raum zur Kleiderablage bereitstellt, ohne daß äußerlich die Übernahme besonders durch Abgabe von Garderobenmarken gekennzeichnet wird, oder daß eigene Aufsichtspersonen vorhanden sind. Denn dann übernimmt er keine Obhut über die eingebrachten Sachen; sie bleiben im Besitze der Theaterbesucher, wenn diese auch während einer gewissen Zeit gehindert sind, auf die Sachen einzuwirken. Der Theaterunternehmer haftet dann nicht, wenn er der erforderlichen Aufsichtspflicht genügt hat, indem er z. B. die Zugangstüren zum Theater während der Vorstellung ordnungsgemäß geschlossen gehalten hat und besorgt gewesen ist, daß nicht jeder Dritte in das Gebäude eindringen kann.[2])

Nun versucht die Verwaltung, wenn sie die Verwahrung übernimmt, nicht selten ihre Haftung dadurch einzuschränken, daß sie durch Bekanntmachungen an den einzelnen Garderoben zu erkennen gibt, daß sie einen Ersatz für wertvollere Garderobenstücke wie Pelzsachen ablehne oder auf eine bestimmte Summe beschränke. Diese Bestimmungen sind aber im allgemeinen abzulehnen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Theaterbesucher gezwungen wird, seine Überkleider in der Garderobe abzugeben. Das ist allgemein bekannt, und der Besucher muß sich schon diesem Zwange unterwerfen, will er nicht auf den Besuch der Theatervorstellung verzichten. Dies wird keinem zugemutet werden können, da doch auch das Theater als Kunststätte in erster Linie der Bevölkerung dienen und der Besuch nicht nur einige angenehme Stunden bereiten, sondern auch gleichzeitig belehrend wirken soll. Nun würde es aber der Billigkeit widersprechen, könnte die Direktion eines großen Theaters ihren Besuchern im letzten Augenblick, wenn sie im Begriffe sind, ihre Überkleider abzulegen, noch besondere unerwartete Haftungsbeschränkungen auferlegen. Es kann diesen nicht zugemutet werden, wenn es sich z. B. um ein Theater ersten Ranges in einer Großstadt handelt, das die

[1]) Anwalt-K. Breslau 1918 S. 44.

[2]) RGZ Bd. 40 S. 324, Leipz. Z. 1920 S. 62; Recht Bd. 1920 Nr. 3347.

Haftung für Pelzsachen erheblich einschränkt, dieses wieder zu verlassen, um sich den Beschränkungen nicht zu unterwerfen.

Handelt es sich dagegen um ein Theater niederen Ranges, dessen Besucher sich im allgemeinen aus Kreisen der ärmeren Bevölkerungsschichten zusammensetzt, dann muß jeder damit rechnen, daß die Verwaltung die Haftung für kostbare Garderobenstücke entweder auf ein geringes Maß beschränkt oder völlig ausschließt, da in den niedrigen Eintrittspreisen, die der Vermögenslage der Besucher angepaßt sind, ein Äquivalent für die unbeschränkte Haftung nicht enthalten sein kann.

Anders wäre zu entscheiden, wenn dem Theaterbesucher bereits vor der Lösung der Eintrittskarte die Haftungsbeschränkungen bekannt gemacht oder ihm bekannt sind, und sie so zum Inhalt des Theaterbesuchsvertrages werden würden. Hier muß trotz der Monopolstellung der Theater diesen das Recht, dem Vertrage besondere Bestimmungen beizulegen, zugesprochen werden. Es wird dann die Annahme naheliegen, daß beim Abschluß des Vertrages, also bei Lösung der Eintrittskarte, stillschweigendes Einverständnis über die Geltung der Klausel unter den Parteien herrschte. Das OLG Hamburg[1]) will dem Geschädigten dann jeden weitergehenden Schadensersatzanspruch versagen. Dieser Ansicht ist aber nicht beizutreten. Es darf den Verträgen kein beliebiger Inhalt gegeben werden. Es würde dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widersprechen, wenn z. B. die Haftungssumme für wertvolle Garderobenstücke überhaupt abgelehnt oder auf ein derart niedriges Maß gehalten wird, daß die Besucher nur ganz geringfügig entschädigt werden. Hier würde die Haftung als nicht eingeschränkt zu betrachten sein. Es hätte aber der Theaterbesucher zu beweisen, daß die Beschränkung der Haftung im einzelnen Fall über das zulässige Maß hinausginge.

§ 5.

Haftung des Arbeitgebers.

Jeder gewerbliche Arbeitnehmer, mag er sich nun Arbeiter oder Angestellter nennen, wird während seiner Tätigkeit seine Straßenkleidung ablegen, einmal vielleicht, um sie gegen besondere Arbeitskleidung zu tauschen, dann aber auch, um sich seiner Überkleider, die ihn bei der Tätigkeit behindern würden, zu entledigen. Es wird nun meistens dem Arbeiter unmöglich sein, während seiner Beschäftigung dauernd

[1]) Hans. GZ. Bd. 1923 Bbl. 80 Nr. 51; Bd. 1924 Bbl 71 Nr. 46; Hans. RZ. Bd. 1923 Nr. 305; Jur. Woch. Bd. 1924 S. 213.

auf seine Kleidung zu achten. Wer haftet nun, wenn er am Abend entdeckt, daß ihm seine Kleidung gestohlen ist?

Im Gesetz ist eine bestimmte Regelung nicht zu finden. Die §§ 618 BGB., 120a GO. und 62 HGB. wollen den Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, nicht aber für sein Eigentum schützen. Die Gewerbeunternehmer sind danach verpflichtet, die Arbeitsräume und Arbeitsgegenstände so einzurichten, daß die Arbeiter ihr Leben und ihre Gesundheit keiner unnötigen Gefahr auszusetzen brauchen. Es kann hieraus eine vertragsmäßige Pflicht des Arbeitgebers, für den Schutz des Eigentums seiner Arbeiter zu sorgen, nicht abgeleitet werden.[1])

Es folgt aber aus den Grundsätzen unseres Rechts, welches trotz seines individualistischen Grundzuges den Schutz des wirtschaftlich Schwachen bezweckt, daß den Angestellten ein gewisser rechtlicher Schutz gegeben wird.[2]) Besonders in den größeren Unternehmungen, bei denen oft hundert und mehr Arbeiter ihre Beschäftigung finden, liegt die Gefahr des Diebstahls äußerst nahe. Es wird auch nicht vermieden werden können, daß unter den Arbeitern selbst sich unlautere Elemente befinden, die nicht davor zurückschrecken, selbst das Eigentum ihrer Mitarbeiter zu verletzen.

Wenn das Gesetz diese Materie nicht besonders regelt, so muß der Jurist, wenn es gilt, eine soziale Ungerechtigkeit zu beseitigen, nach weiteren Anhaltspunkten suchen.

Zunächst kann den Parteien selbst die Regelung überlassen werden. Der Unternehmer kann die Obhut auf Grund eines Verwahrungsvertrages übernehmen. Es richtet sich seine Haftpflicht dann nach den allgemeinen Grundsätzen. Er kann den Arbeitern aber auch lediglich einen Raum zur Verfügung stellen und mit ihnen vereinbaren, daß zur Bewachung nur einige Wärter bestellt werden, die jedoch nicht darauf achten können und sollen, daß jeder auch seine eigenen Sachen nimmt, deren Pflicht vielmehr lediglich darin besteht, zu hindern, daß unbefugte Dritte in den Garderobenraum eindringen können. Hier haftet der Unternehmer nicht in dem gleichen Umfange wie der Hinterleger beim Verwahrungsvertrage; er haftet insbesondere nicht für Diebstähle, welche die Arbeiter untereinander begehen. Hat er dafür gesorgt, daß der Garderobenraum während der Arbeitszeit ver-

[1]) Anderer Ansicht Titze in Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts II. Band S. 852 I; diesem wieder entgegen Staudinger in seinem Kommentar zum BGB. § 618 Anm. I e, der auf Grund des § 618 dem Dienstverpflichteten überhaupt den Anspruch abspricht.

[2]) Lotmar, der Arbeitsvertrag Bd. I S. 664 II; GewuKfmG. Jahrg. 23 S. 185.

schlossen gehalten wird, hat er weiterhin vereinbarungsgemäß geeignete Wärter zur Aufsicht gestellt, so wird er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sein und für einen Diebstahl an den Garderoben seiner Angestellten nicht haftbar gemacht werden können. Seine Haftpflicht schränkt sich noch weiter ein, wenn die Arbeiter sich bereit erklären, selbst die Aufsicht zu übernehmen, wenn ihnen nur ein geeigneter Raum zur Kleiderablage zur Verfügung gestellt wird. Hier hat der Unternehmer allein für eine sichere Einrichtung des Raumes zu sorgen. Es muß Dritten so gut wie unmöglich sein, unbemerkt in den Raum eindringen zu können; es müssen nicht nur die Eingänge, sondern auch die Fenster gut zu schließen sein.

Kann bei diesen Regelungen der Unternehmer seinen Angestellten bis zu einem gewissen Grade seinen Willen aufzwingen, so muß es besonders auffallen, daß die Berufsvertretungen in ihren tariflichen Abkommen noch keine Regelung getroffen haben, um dadurch die Interessen ihrer Mitglieder erfolgreicher zu vertreten. Aber trotz dieses Mangels und auch trotz Fehlens einer ausdrücklichen vertraglichen Einigung findet sich in den größeren Betrieben die Garderobenfürsorge tatsächlich geregelt. Es werden den Arbeitern nicht nur die vorgeschriebenen Umkleideräume zur Verfügung gestellt, sondern es werden diese auch freiwillig während der Geschäftszeit unter Verschluß oder Aufsicht gehalten. Zu dieser ganzen Regelung hat eben die allgemeine Verkehrsnotwendigkeit geführt.

Nun bedarf ein derartiges verkehrsübliches Verhalten auch der besonderen juristischen Regelung.

Es kann hier nicht von einem abgeschlossenen Verwahrungsvertrag gesprochen werden[1]), und es wird auch mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob aus dem betreffenden Arbeitsverhältnisse geschlossen werden darf, daß ein solcher stillschweigend gewollt oder beabsichtigt ist.[2]) Wenn die Unternehmer einen Raum freiwillig zur Verfügung stellen, so machen sie dadurch eine Offerte, den Raum zu benutzen. Sie sind, sobald der Angestellte dies Angebot annimmt, daher nur zur Duldung der Benutzung verpflichtet, was aber keineswegs eine Obhutspflicht auf Grund eines Verwahrungsvertrages einschließt. Der Unternehmer prüft auch hier nicht, wie bereits bei der Besprechung der Schulhaftung hervorgehoben, welche Gegenstände der einzelne Arbeiter ablegt. Er wird auch nicht Besitzer der Sachen; es fehlt ihm über-

[1]) RGZ Bd. 40 S. 468; Recht Bd. 1921 Nr. 30.

[2]) Schalhorn, Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Arbeiterkleidung in GewuKfmG. Jahrg. 24 S. 27.

haupt der Wille, die abgelegten Überkleider aufzubewahren, und er tritt auch nicht zu der Garderobe in eine derartige körperliche Beziehung, daß er als Verwahrer derselben zu betrachten wäre. Ist demnach aus einem Verwahrungsvertrage die Haftung nicht herzuleiten, so bleibt nur übrig, dem Unternehmer aus dem Arbeitsverhältnis die Obhut über die abgelegte Garderobe seiner Angestellten in gewissen Fällen aufzuerlegen.

Diese Fürsorge- und Überwachungspflicht kann als eine unentgeltliche neben den Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bestehende Nebenleistung betrachtet werden, zu welcher der Unternehmer kraft einer stillschweigend mit dem Angestellten getroffenen Vereinbarung rechtlich verpflichtet ist. Es entsteht diese Fürsorge- und Überwachungspflicht des Arbeitgebers in dem Augenblick, in welchem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, also in dem Zeitpunkt, in dem die Parteien in rechtsverbindliche Beziehungen zueinander treten.

Es fragt sich nur: welchen Maßstab muß der Richter anlegen, um festzustellen, ob das verkehrsübliche Maß der Aufsicht innegehalten worden ist? Es ist verständlich, daß ein allgemeiner Maßstab nicht anzulegen ist, sondern daß in jedem besonderen Falle ein besonderes Maß von Sorgfalt verlangt werden muß. Je weniger dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben ist, selbst auf seine Sachen zu achten, um so größer muß die Aufsichtspflicht des Arbeitgebers sein. So werden die Angestellten, wenn sie in demselben Raum beschäftigt sind, in welchem auch ihre Garderobe abgelegt ist, selbst auf diese achten müssen, und es wird genügen, wenn der Arbeitgeber ihnen einen geeigneten Platz anweist. In größeren Betrieben dagegen, in denen dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, auf seine Garderobe zu achten, genommen ist, erhöht sich die Obhutspflicht des Arbeitsgebers. Es sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar, wie die Kleider der Arbeiter wirksam geschützt werden können. Es könnte jedem Arbeiter ein besonderer Schrank zur Verfügung gestellt werden, oder die Garderobe gegen besondere Marken abgegeben und ausgehändigt werden, oder es könnten die Überkleider auch durch Ketten angeschlossen werden. Jedenfalls können die Arbeiter verlangen, daß der Umkleideraum unter Verschluß gehalten ist und während der Arbeitszeit bewacht wird[1]). Verletzt der Unternehmer diese Pflicht, bleibt etwa der Schlüssel während der Arbeitszeit im Schlosse stecken[2]) oder passen die Schlüssel zu verschiedenen

[1]) Jahrb. arbr. Entsch. Bd. 1923 S. 18; Reichsarbbl. 5. Jahrg. S. 898, 16. Jahrg. S. 455.

[2]) GewuKfmG. Jahrg. 24. S. 61.

Schränken[1]), so hat er für den entstandenen Schaden einzustehen. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat das Berggewerbe-Gericht Dortmund am 27. April 1903[2]). Es schließt daraus, daß dem Bergmann die Vor- und Nachteile der Mannschaftskauen der Zechen bekannt sind, daß dieser bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses stillschweigend die Folgen bei Benutzung der Waschkaue übernimmt. Diese Entscheidung ist nicht zu billigen, denn der Arbeiter muß als der wirtschaftlich Schwächere einen gewissen Schutz seiner Interessen beanspruchen können. Der Unternehmer muß vielmehr für diejenige Sorgfalt einstehen, die nach der ganzen Art der Anlage billigerweise von ihm erwartet werden darf[3]).

Es liegt dem Unternehmer ob, den Beweis zu führen, daß er entweder die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, oder daß ein konkurrierendes Verschulden des Angestellten vorliegt. Er hat darzulegen, daß er die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um einen Diebstahl an den Garderoben seiner Angestellten zu verhindern. Gelingt ihm jedoch dieser Beweis nicht, liegt auch ein konkurrierendes Verschulden des Angestellten nicht vor, so wird er zum Ersatze des Schadens verurteilt werden.

Wird nach dem Ausgeführten eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die abgelegte Garderobe seiner Angestellten allgemein angenommen und damit der Unternehmer verhaftet, wenn er diese Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, so ist damit aber noch nicht dem Arbeiter jede Obhutspflicht genommen. Wenn er z. B. weiß, daß der Garderobenraum auch als Durchgang von jedem benutzt wird, und ihm bekannt ist, daß der Raum unverschließbar oder nur mangelhaft zu verschließen ist, dann wird es seine Aufgabe sein, auf Zuweisung einer besseren Kleiderablage zu dringen oder selbst für eine sichere Verwahrung zu sorgen. Unterläßt er dieses, so wird man wohl in jedem Falle ein überwiegendes mitwirkendes Verschulden des Angestellten feststellen können, das dann als alleinige Ursache des Verlustes anzusehen ist.[4]) Hat andererseits der Angestellte den Unternehmer darauf aufmerksam gemacht, daß nach seiner Ansicht die Kleiderablage gegen Diebstahlsgefahr keine genügende Sicherheit biete, und der Unternehmer trotzdem keine Änderung geschaffen, so muß in der Nichtbeachtung

---

[1]) GewA. Bd. 18 S. 234; GewuKfmG. 30. Jahrg. S. 15.

[2]) GewG. 9. Jahrg. S. 298.

[3]) Jur. Woch. Bd. 1924 S. 342.

[4]) RGZG Bd. 40 S. 470; Seuff. Arch. Bd. 76 S. 77; Hans. GZ. Bd. 1922 Bbl. 97 Nr. 56.

dieser Warnung ein fahrlässiges Handeln gesehen und ihm die Haftung auferlegt werden.[1])

Sind die Angestellten in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, wie größtenteils noch heute die Dienstmädchen, so wird man die Haftpflicht des Hausherrn nicht weiter ausdehnen können als in den Fällen, in denen die Dienstverpflichteten selbst auf ihre Kleider achten können. Er muß ihnen in der Hauptsache einen verschließbaren Raum zur Verfügung stellen; hat er dies getan, so wird der Hausangestellte sich selbst gegen Diebstahlsgefahr zu schützen haben.

Die Rechtsprechung bezieht sich auch in ihren Entscheidungen über die Verpflichtungen, welche sich aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beamten ergeben, auf die im BGB. aufgestellten Vorschriften, um eben Lücken, welche im Beamtenrecht bestehen, auszufüllen. Das bürgerliche Recht bietet hier dem Richter eine willkommene Anregung für die Auffindung der Rechtssätze, die das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Beamten und Staat regeln sollen. Hartmann[2]) hält die Einführung des § 618 BGB. in das Beamtenverhältnis für unmöglich und schreibt hierzu etwa folgendes: Der Staat steht dem Beamten nicht wie ein Arbeitgeber im privatrechtlichen Verhältnis als gleichberechtigte, sondern als übergeordnete Partei gegenüber. Das auf der öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht beruhende Verhältnis ist ein Gewaltverhältnis. Der Staat hat gegen den Beamten keinen Anspruch auf Erfüllung der Dienstpflicht, den er mit der Klage geltend machen müßte, sondern hier tritt an Stelle der Forderung der Befehl und an Stelle der Klage der Zwang mittels Disziplinarstrafen. Der Einwand, daß die im Privatrecht ausgebildeten Rechtsbegriffe und Normen analog anzuwenden sind, ist nicht stichhaltig, weil die Analogie höchstens nur da anwendbar ist, wo das für das Zivilverhältnis maßgebende Grundverhältnis der Gleichheit der beteiligten Rechtssubjekte gegeben ist. Mit dem letzten Argument wendet Hartmann sich besonders gegen die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juli 1916.[3]) Das Reichsgericht steht mit sich selbst in Widerspruch, wenn es einerseits selbst anerkennt, daß solche Übertragung wegen des „grundlegenden Wesensunterschiedes" zwischen dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis und dem bürgerlich-rechtlichen Dienstverhältnis nur „mit großer Vorsicht" und „unter Auswahl des Geeigneten und Passenden" zulässig sei, andererseits aber die analoge Anwendung des

[1]) Seuff. Arch. Bd. 76 S. 224.
[2]) Leipz. Ztg. Bd. 18 Sp. 309 ff.
[3]) Leipz. Ztg. Bd. 1917 Sp. 740 Nr. 4.

§ 618 BGB. für unbedenklich hält. Hartmann will hier einen Fehler bekämpfen, den das Reichsgericht überhaupt nicht begangen hat. Aus der angeführten Entscheidung ist vielmehr zu entnehmen, daß es gerade eine entsprechende analoge Anwendung des § 618 BGB. ablehne. Das Reichsgericht schöpft vielmehr aus Natur und Inhalt des Beamtenverhältnisses eine öffentlich-rechtliche Rechtsregel, die auf einen allgemeinen Rechtsgedanken fußt, der, wie er für das Privatrecht in § 618 ausgeprägt ist, so in Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts auch das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muß.[1]) Es würde mithin, auch wenn § 618 BGB. gar nicht bestände, der hier zum Ausdruck gebrachte Gedanke für das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis Geltung haben. Die Stellungnahme des Reichsgerichts ist nur zu begrüßen. Wenn auch die zur Verfügungstellung von Amtsräumen nur als eine Verwaltungstätigkeit anzusehen ist, auf die der Beamte keinen klagbaren Anspruch hat, so muß man aber doch fordern, daß der Staat, wenn er einmal den Beamten Räume zur Verfügung stellt, auch für eine entsprechende Ausrüstung zu sorgen hat, d. h. für unsere Fälle: er hat den Beamten geeignete Gelegenheit zur Unterbringung ihrer Überkleider zu geben.[2])

Wenn Beamte bei Ausführung ihrer Amtspflichten zum Tragen besonderer Amtskleidung verpflichtet sind, welche außerhalb der Dienststunden in den Amtsräumen verbleibt — wie Roben der Richter, Dienströcke der Beamten —, so ist nicht ohne weiteres, wie Delius[3]) es will, anzunehmen, daß die Behörde in Beziehung auf diese Kleidungsstücke eine Pflicht zur Verwahrung übernimmt. Eine Verwahrung wird nur gegeben sein, wenn etwa der Hauswart die Amtskleidung besonders in Verwahrung nimmt.

§ 6.

Haftung des Arztes.

Es ist üblich, daß die Patienten, wenn sie einen Arzt in der Sprechstunde aufsuchen, ihre Überkleider, bevor sie das Zimmer des Arztes betreten, im Wartezimmer ablegen. Sofort wird auch hier die Frage aufgeworfen werden: Haftet der Arzt seinem Patienten, wenn diesem, während er in der Behandlung ist, die Garderobe oder der Inhalt der Taschen gestohlen wird? Der Kranke kann während der

[1]) RG. Bd. 97 S. 43.

[2]) Seuff. Arch. Bd. 76 S. 77; Bd. 77 S. 204; DJZ. Bd. 1922 S. 178; Hanf. GZ. Bd. 1922 Bbl. 97; Hanf. RZ. Bd. 1922 S. 431; Schl.-Holst. Anz. Bd. 1921 S. 182; Recht Bd. 1922 Nr. 1150.

[3]) Delius a. a. O. S. 37.

Behandlung auf seine Garderobe nicht einwirken und kann nicht verhindern, daß die ihm unbekannten anderen Patienten ihn seiner Kleidung berauben.

Es kann hier von einem abgeschlossenen Verwahrungsvertrage nicht gesprochen werden. Der Patient gibt weder den Besitz auf, auch wenn er eine gewisse Weile nicht auf sein Eigentum einwirken kann, noch will der Arzt Besitzer werden — dieser auch dann nicht, wenn eine Empfangsdame dem Kranken beim Ablegen der Überkleider behilflich ist. Es fehlen demnach hier Einigung und Übergabe als Merkmale des Verwahrungsvertrages. Diese sind ebenfalls nicht gegeben, wenn der Patient selbst auf Anraten des Arztes seine Garderobe ablegt, sobald er das geheizte Wartezimmer betritt, um sich nicht zu erkälten; denn hierin ist noch nicht der Wille zu erkennen, daß der Arzt die Verwahrung übernehmen will. Dies wird erst anzunehmen sein, wenn der Patient ausdrücklich vom Arzt aufgefordert wird, seine Garderobe im Wartezimmer abzulegen, und dieser bemerkt, daß er die Obhut übernehmen will. Der Verwahrungsvertrag, der dann abgeschlossen wird, ist ein entgeltlicher; denn der Patient entrichtet das Honorar, und es muß angenommen werden, daß hierin auch eine entsprechende Entschädigung für die Garderobenaufsicht enthalten ist. Der Arzt haftet dann für Vorsatz und Fahrlässigkeit und nicht nach § 690 BGB.

Ebenso ist zu entscheiden, wenn der Kranke überhaupt auf Anordnung des Arztes seine Kleider ablegen muß, um sich behandeln zu lassen, da hier das stillschweigende Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages anzunehmen ist.[1])

Liegen die Verhältnisse nicht so, dann muß der Geschädigte den Schaden selbst tragen. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Patient schon in der Behandlung des Arztes gewesen ist, ein Vertragsverhältnis also bereits bestand. Man kann auch nicht wegen der allgemeinen Verkehrssitte, nicht mit Hut und Mantel beim Arzt zu erscheinen, diesem eine besondere Obhut auferlegen; denn wenn es auch üblich ist, die Überkleider im Warteraum abzulegen, so kann hierauf im Rechtsleben bei Schadensersatzansprüchen keine Rücksicht genommen werden. Wenn der Arzt den Patienten im Vorsaal seiner Wohnung Gestelle und Haken zur Kleiderablage zur Verfügung stellt, so erweist er ihnen eben nur einen Gefälligkeitsdienst.[2])

Besteht mithin weder auf Grund eines Verwahrungs- noch eines Dienstvertrages eine Haftung des Arztes, so wird ebenso kaum eine

[1]) Delius: Haftung für Diebstahl fremder Sachen in Geschäfts-, Dienst- usw. Räumen in Recht Bd. 1920 S. 35.

[2]) Seuff. Arch. Bd. 76 S. 224.

außervertragliche Haftung gegeben sein. Man könnte höchstens, da der Arzt durch Ausübung seines Berufes seine Wohnung wenigstens teilweise zu einem Orte öffentlichen Verkehrs macht, darin eine Fahrlässigkeit erblicken, wenn er den Zutritt zu seinem Wartezimmer jedem Dritten, auch denen, die sich nicht behandeln lassen wollen, ermöglicht. Denn jeder Besucher einer ärztlichen Sprechstunde muß damit rechnen können, daß der Vorraum geschlossen gehalten und dadurch den dort abgelegten Kleidungsstücken der Schutz einer geschlossenen Wohnung zuteil wird. Es liegt aber darin keineswegs die Verpflichtung, das Eigentum seiner Patienten zu schützen.[1])

Auch kann der Arzt nicht für das Tun und Treiben seiner Patienten einstehen, selbst wenn hierdurch bereits eine Gefährdung des Eigentums seiner Besucher gegeben sein sollte. Er braucht auch nicht, falls schon wiederholt Diebstähle während der Sprechstunde vorgekommen sind, durch ein Plakat mit entsprechender Warnung seine Patienten zur besonderen Vorsicht zu ermahnen. Dies ist ihm schon deshalb nicht zuzumuten, weil er dadurch seine Wohnung und sich selbst in kein günstiges Licht stellen und seinem Ruf und seiner Praxis nur schaden würde.

Eine Haftung des Arztes wird nach allem in den wenigsten Fällen gegeben sein, und es kann dem Patienten nur geraten werden, auf seine Überkleider sorgsam zu achten.

Auch die Kranken, welche zu ihrer Behandlung in die allgemeinen Sprechstunden eines Krankenhauses gehen, sollten selbst für eine sichere Verwahrung ihrer Garderobe sorgen. Auch hier ist ebensowenig wie bei einem Privatarzt eine vertragliche Haftpflicht gegeben. Die Verwaltung des Krankenhauses hat ihrer Pflicht genügt, wenn sie die Wartezimmer in einem Zustande erhält, den ein gefahrloser Verkehr erfordert.[2])

Dieselbe Rechtslage wird sich auch ergeben, wenn nicht ein Arzt sondern ein Rechtsanwalt aufgesucht würde, oder ein Privatlehrer seinen Schülern in seiner Wohnung Unterricht erteilte und für die Überkleider im Vorraum einen besonderen Garderobenständer anbringt.[3])

---

[1]) RG. Bd. 99 S. 35; DJZ. Bd. 1920 S. 717; Ges. u. R. Bd. 1919 S. 454; Bd. 1920 S. 252; Recht Bd. 1920 Nr. 1506; Josef: Haftung für die Verkehrssicherheit in Gruchot Bd. 52 S. 531.

[2]) Delius: Preuß. Verw.-Bl. Bd. 1924 S. 238.

[3]) Hans. G. Z. Bd. 1919 Bbl. 185; Recht Bd. 1920 Nr. 62.

§ 7.
Haftung der Badeanstaltbesitzer.

Um das Maß der Haftung eines Badeanstaltbesitzers festzustellen, muß zunächst untersucht werden, ob er unter den Begriff der Gastwirte nach § 701 BGB. zu bringen ist. Hinsichtlich dieser Frage hat sich das OLG Hamburg[1]) mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß ebensowenig wie ein Zimmervermieter, der den Mietern neben der Beherbergung auch Beköstigung gewährt, für Entwendungen aus den vermieteten Räumen bis zur höheren Gewalt hafte, dies auch nicht von dem Badeanstaltbesitzer, der nur vorübergehend Fremde in die von ihm zu Badezwecken zur Verfügung gestellten Räume aufnimmt, verlangt werden kann[2]).

Läßt sich die strenge Haftung aus dem Receptum nicht für Badeanstalten anwenden, so wird wiederum auch die Verkehrsüblichkeit keinen zuverlässigen Maßstab geben, da die Einrichtungen und Badeordnungen keinen einheitlichen Charakter tragen. Es werden daher auch die Umstände jedes einzelnen Falles besonders betrachtet werden müssen.

Ganz allgemein wird jeder die durch die Öffentlichkeit des Verkehrs gebotene Ordnung erwarten dürfen. Er wird damit rechnen können, daß die Ein- und Ausgänge der Anstalt unter einer gewissen Kontrolle stehen, damit nur denen der Zutritt möglich ist, die ein Bad nehmen wollen. Aber auch einen gewissen Schutz seiner Kleider und Wertgegenstände kann der Badende erwarten. Wenn der Inhaber die Badekarten verkauft, so verpflichtet er sich in erster Linie, den Gästen ein Bad zu liefern, hierzu gehört natürlich auch, daß er den Gästen einen Raum anweist, wo sie ihre Kleider ablegen können. Es wird nun die Beschaffenheit dieses Raumes den Maßstab geben, welchen Grad der Obhut der Badende hat erwarten können. Man kann nicht ganz allgemein jedem Badeanstaltbesitzer die Verpflichtung auferlegen, für die Aufbewahrung der Kleider der Badegäste Sorge zu tragen. Läßt sich aus der Einrichtung von vornherein entnehmen, daß der Besitzer für die sichere Aufbewahrung der Kleider seiner Gäste keine Gewähr leisten will, so handelt derjenige, der die Anstalt besucht, auf eigene Gefahr[3]). Wird dem Badegast dagegen eine eigene verschließbare Zelle zum Umkleiden zur Verfügung gestellt, so übernimmt der Badewirt hiermit die Verwahrung der Kleider seiner Gäste, und er wird dafür dafür zu sorgen haben, daß z. B. die Schlösser zu den

[1]) ROLG Bd. 6 S. 443.
[2]) vergl. Begriff der Gastwirte im § 11.
[3]) Leipz. Z. Bd .1923 S. 600 Nr. 2.

Kabinen ordnungsgemäß zu schließen sind und der Eintritt Dritter unmöglich ist[1]). Diese Pflicht ergibt sich dann notwendig aus dem Badevertrage, ohne daß es eines ausdrücklichen besonderen Verwahrungsvertrages bedarf. Die Verwahrung ist hier auch entgeltlich, wenn auch eine besondere Gebühr hierfür nicht erhoben wird, da anzunehmen ist, daß diese in der dem Besitzer gebotenen Gegenleistung enthalten ist.

§ 8.

Haftung des Gastgebers.

Wenn zu einem größeren oder kleineren Familienfeste Einladungen an Freunde und Verwandte des Hauses ergehen und diese der Einladung folgen, dann erhebt sich die Frage, ob zwischen ihnen ein Vertrag abgeschlossen ist und ob auf Grund dieses Vertrages der Hausherr verantwortlich gemacht werden kann, wenn beim Abschiednehmen festgestellt wird, daß Überkleider aus der Garderobe gestohlen sind.

Krückmann[2]) und Geigel[3]) sind der Ansicht, daß sich der Gastgeber, wenn seine Gäste ihre Überkleider im Garderobenraum ablegen, verpflichtet, diese als Verwahrer in seine Obhut zu nehmen. Wenn der Gastgeber zwar durch die Einladung seinen Freunden gegenüber eine Gefälligkeit erweist, so verpflichtet er sich aber dadurch auch, die Gesellschaft zu geben. Wenn die Gäste trotzdem nicht mit Erfolg auf Leistung klagen können, sobald er sein Versprechen, das Fest in seinem Hause zu geben, nicht hält, so wird fälschlich der Anschein erweckt, als ob er von Anfang an nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Der Grund liegt aber darin, daß der Gastgeber als Gefälligkeitsschuldner hier ein weitgehendes Kündigungsrecht hat. Geigel will dieses Recht der Kündigung für den Schuldner aus der analogen Anwendung der Bestimmungen der im BGB. ausdrücklich geregelten Verträge Schenkung, Leihe und Verwahrung herleiten. Unter eine dieser drei Kategorien wird sich der Gefälligkeitsvertrag meistens einfügen lassen. In unseren Fällen würde demnach der Gastgeber auf Grund des unentgeltlichen Verwahrungsvertrages für diligentia quam in suis einzustehen haben.

Praktisch zum selben Ergebnis kommt Polenske auf Grund seines Gastschaftsvertrages. Er schreibt zwar selbst, daß das Verhältnis zwischen Gastgeber und Besuch im Gesetz nur zum kleinsten Teil geregelt

---

[1]) Anw. K. Naumburg Bd. 1920 S. 21.
[2]) Seuff. Bl. Bd. 74 S. 113.
[3]) Seuff. Bl. Bd. 77 S. 37.

ist, und daß es nicht das Recht, sondern Anstand und Höflichkeit sind, die hier die Anwendung höchster Sorgfalt fordern — will aber trotzdem, z. B. bei der Zuwendung der Speisen und Getränke, die Paragraphen über die Schenkung, wenn sie an sich auch nicht anwendbar sind, so doch ähnlichkeitshalber angewendet wissen. Ähnlich kommt Polenske zum Ziel, wenn er die anderen Leistungen des Gastgebers betrachtet; so hält er das Verhältnis zwischen Gastgeber und Gäste in Beziehung auf die Räume und die beweglichen Sachen für Leihe. Nach diesem ergibt sich für einige wesentliche Beziehungen des Verhältnisses zwischen Gastgeber und Geladenen Haftung für grobe Fahrlässigkeit; so wird „auch für die übrigen Beziehungen nichts anderes anzunehmen sein, z. B. für die Haftung wegen Schäden, welche die Dienerschaft anrichtet, für Diebstähle, die sie in der Kleiderablage verübt oder nicht verhindert und dergleichen."[1])

Diesen beiden Ansichten ist nun aber entgegenzuhalten, daß sie, für unsern Fall gesehen, dem Gastgeber einen Vertragswillen unterschieben, an den er nicht im entferntesten gedacht hat, und zwar nur, weil es ihnen wünschenswert und zweckmäßig erscheint. In Wirklichkeit fällt es doch dem Gastgeber gar nicht ein, mit seinen Gästen einen unentgeltlichen Verwahrungsvertrag zu schließen. Man wird auch nicht einwenden können, daß dies auf Grund der Verkehrssitte anzunehmen ist, wenn es auch dem Gastgeber selbst nicht voll bewußt ist. Das Verhältnis zwischen Gast und Gastgeber gehört einer Sphäre des Lebens an, die, weil sie nicht geschäftsmäßig ist und auch nicht sein soll, dem Recht nicht unterworfen werden darf. „Das naive Gesellschaftsleben soll nicht durch Rechtszwang seine Anmut, seine Ungebundenheit, seine heitere Laune verlieren; das Gefühl, in der Muße unseres Lebens uns von dem Zwange der Pflicht ausspannen zu können, soll nicht unter dem Drucke zwingender Normen und unter den Streitigkeiten des Forums untergehen."[2])

Nach meiner Ansicht darf auf das Verhältnis zwischen Gast und Gastgeber nicht die Rechtsnorm eines schuldrechtlichen Vertrages angewendet werden; es gehört lediglich dem rechtlich unabhängigen gesellschaftlichen Verkehr an, in welchem eine Haftung nicht nach Vertragsgrundsätzen, sondern nur aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung in Frage kommen kann.[3])

---

[1]) Polenske: Gastschaftsverträge S. 109 § 485.
[2]) Kohler: Das Obligationsinteresse in Arch. bürgl. R. Bd. 12 S. 17.
[3]) Josef in Gruchot Bd. 52 S. 526.

In gleicher Weise wird entschieden werden müssen, wenn jemand auf einem Spaziergang die ihm lästig gewordenen Überkleider bei einem Bekannten abgibt, um sie später wieder abzuholen, oder wenn jemand unangemeldet zu einem Besuche erscheint. Alle diese Vorgänge fallen unter den Begriff der Geselligkeit und Gefälligkeit und damit aus dem Rahmen des rechtlich Erzwingbaren heraus.

Aber es kann hier eventuell eine Haftung aus § 823 BGB. Platz greifen. Hat der Gastgeber gewußt, daß ein Diebstahl der Garderobe sehr leicht möglich wäre, weil vielleicht ein Dritter ohne Schwierigkeit an die Kleider herankommen kann, so wird man ihn zum Schadensersatz heranziehen können. Denn nach dem Maßstabe dessen, was der Besuch billigerweise an Rücksichtnahme verlangen kann, lag dem Gastgeber hier eine vorbeugende Tätigkeit ob. Er hätte seinen Gästen einen anderen Raum zur Ablegung ihrer Überkleider anweisen müssen; tat er dies nicht, so hätte er den Besuch nicht empfangen dürfen, da er mit der Möglichkeit eines Diebstahls rechnen mußte.

§ 9.

Haftung des Schankwirtes.

„Die geehrten Gäste werden gebeten, auf die Garderobe selbst zu achten, da ich für nichts aufkomme." Diese und ähnliche Plakate finden wir häufig in den Speisewirtschaften. Muß der Unternehmer diesen Anschlag machen, um sich von der Haftung zu befreien?

Wenn ein Wirt sein Lokal eröffnet und das Publikum ersucht, bei ihm einzukehren, so kommt zwischen ihm und dem Gast, der in dem Lokal etwas verzehren will, ein Vertrag zustande, kraft dessen der Unternehmer sich verpflichtet, seine Räume so einzurichten, daß sich der Gast in ihnen sicher bewegen kann. Wenn nun der Wirt seinen Gästen Gelegenheit zum Aufhängen ihrer Überkleider gibt und der Gast sie benutzt, dann ist der Unternehmer auf Grund des Vertrages verpflichtet, sie in einem ordnungsgemäßen Zustande zu erhalten. Durch diese Verpflichtung des Wirtes wollen aber beide keinen Verwahrungsvertrag abschließen. Es fehlt sowohl die Einigung wie die Übergabe der Garderobe.

Es braucht nun nicht weiter untersucht zu werden, unter welche Vertragsart die Überlassung der Kleiderablage fällt; würde man Leihe, Miete oder Dienstvertrag annehmen, so könnte der Wirt höchstens haften, wenn die Beschaffenheit der Kleiderablage selbst nicht vertragsmäßig wäre und dadurch eine Beschädigung der Garderobe hervor-

gerufen würde. Es läßt sich jedenfalls aus diesen Verträgen heraus nicht ableiten, daß der Wirt verpflichtet wäre, die Garderobe zu verwahren und an den Gast zurückzugeben.

Anders ist allerdings der Fall zu beurteilen, wenn der Wirt die Überkleider in Verwahrung nimmt; es wird dann immer ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag vorliegen, auch wenn der Wirt eine besondere Garderobengebühr nicht erhält; vielmehr muß hier angenommen werden, daß der Unternehmer in diesem Falle in die erhobenen Preise für Getränke und Speisen eine entsprechende Entschädigung einkalkuliert hat; denn neben den gegen unmittelbare tarifmäßige Bezahlung verabfolgten Eßwaren stellt der Wirt innerhalb seines Betriebes mittelbar dem Gast noch eine ganze Reihe von Nebenleistungen zur Verfügung, für welche er zwar eine besondere Vergütung nicht erhält, die aber in die Preise einkalkuliert sind. Der Wirt haftet also nicht nur für diligentia quam in suis, weil er ein besonderes Entgelt nicht erhalten habe, sondern für jede Fahrlässigkeit.

Wiederum wird aber nicht durch die bloße Bereitstellung oder Überlassung eines Raumes ohne Aufsicht durch den Wirt ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen; hier will der Unternehmer nicht die Obhut übernehmen, es sei denn, daß er einen dahingehenden Willen äußert.[1])

Wenn jedoch der Wirt zwar nicht die Garderobe jedes einzelnen Besuchers, wohl aber die Kleidung einer geschlossenen Gesellschaft von Gästen übernimmt, so ist anzunehmen, daß er zwar nicht mit jedem Einzelnen, wohl aber mit der Gesamtheit einen Verwahrungsvertrag abschließt, der ihn verpflichtet, nicht die Obhut dafür zu übernehmen, daß jeder Einzelne seine Garderobe erhält, sondern dafür zu sorgen, daß keine Außenstehende an die Garderobe herankommen.[2])

Es bleibt noch die Frage zu beleuchten, ob ein Verwahrungsvertrag dadurch abgeschlossen wird, daß nicht der Gast selbst, sondern etwa ein Kellner ihm die Garderobe abnimmt und an einen Haken im Restaurant aufhängt. Diese Handlung des Kellners ist aber allgemein nur als ein besonderes Entgegenkommen seinerseits zu betrachten, und wenn aus den besonderen Umständen nicht zu entnehmen ist, daß der Kellner zum Abschluß eines Verwahrungsvertrages berechtigt ist, kann auch darauf, daß er dem einzelnen Gast behilflich ist, kein

[1]) RG Bd. 105 S. 202; Seuff. Arch. Bd. 76 S. 226 Nr. 141; Leipz. Z. Bd. 1920 S. 930; Jur. Woch. Bd. 1921 S. 1372; Schl.-Hol. Anz. Bd. 1921 S. 16; Recht Bd. 1921 Nr. 68, 1346; Bd. 1923 Nr. 1151.

[2]) Hans. RZ. Bd. 1923 S. 227 Nr. 56; Hans. GZ. Bd. 1923 Bbl. 33; ROLG. Bd. 43 S. 116; Recht Bd. 1923 Nr. 510.

besonderes Gewicht gelegt werden; ist doch der Kellner nach der Verkehrsauffassung nicht befugt, für den Wirt derartige Verpflichtungen zu übernehmen. Es liegt außerhalb seines Wirkungskreises, und die Kleider müssen den dazu bestimmten Personen übergeben werden.[1])

Anders würde der Fall zu entscheiden sein, wenn der Gast auf Veranlassung des Wirtes seine Garderobe ablegen muß, da er nicht in Hut und Mantel das Lokal betreten darf, ihm auch nicht die Möglichkeit geboten ist, auf seine abgelegte Garderobe zu achten, um sich so gegen einen Diebstahl schützen zu können. Dann kann der Gast aus der Handlung des Wirtes entnehmen, daß dieser an seiner Stelle die Obhut übernehmen will; und der Unternehmer könnte ihm auch später nicht entgegenhalten, daß er dadurch, daß er seine Gäste zur Abgabe ihrer Garderobe zwänge, nicht die Vertragspflicht der Verwahrung übernehme, die Fürsorge dafür vielmehr nur als ein besonderes Entgegenkommen angesehen haben möchte, außerdem der Gast nicht gezwungen wäre, bei ihm einzukehren. Der Wirt muß sich schon gefallen lassen, daß seine Handlungen so ausgelegt werden, wie sie von jedem Dritten verstanden werden müssen.[2])

Trifft den Unternehmer allgemein also keine Obhutspflicht, genügt es vielmehr, daß er seine Räume so einrichtet, daß die Person oder das Eigentum des die Räume Betretenden nicht durch die Räume selbst irgendwie Schaden erleidet, dann kann es dem Wirt auch nicht vorgeworfen werden, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen einen eintretenden Gast nicht auf die vorhandene Kleiderablage aufmerksam machen oder die dem Gast abgenommene Garderobe nicht dort in Verwahrung geben, sondern sie einfach an die Haken im Lokal selbst aufhängen.[3])

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß ein Wirt nicht durch besonderen Anschlag seine Gäste zur erhöhten Obacht ermahnen muß; er sollte im Gegenteil in seinem Interesse einen derartigen Hinweis unterlassen, schon um seinen Ruf nicht zu schädigen. Es gilt mithin auch hier der allgemeine Grundsatz: casum sentit dominus.

Im Anschluß hieran sei noch auf eine Reichsgerichtsentscheidung verwiesen[4]), welche einer Kasinogesellschaft die Haftung für die abgelegte Garderobe ihrer im Klubhause weilenden Mitglieder auferlegte. Es kann hier nicht als verkehrsüblich gelten, daß die Mitglieder eines zur

[1]) RQLG. Bd. 41 S. 126; Hans. GZ. Bd. 1921 Bbl. 219; Hans. RZ. Bd. 1920 S. 652; Recht Bd. 1921 Nr. 1348.

[2]) Jur. Woch. Bd. 1924 S. 1870.

[3]) RG. Bd. 104 S. 45; Gesu.-R. Bd. 1922 S. 231; Verkehrr. Rundsch. Bd. 1 S. 393; Recht Bd. 1922 Nr. 1149.

[4]) RG. Bd. 103 S. 265; DJZ Bd. 1922 S. 257; Recht Bd. 1922 Nr. 204.

Pflege guter und in angemessenen Formen gehaltenen Geselligkeit bestehenden Kasinos die Gesellschaftsräume mit Überkleidern und bei ungünstiger Witterung etwa auch noch mit Überschuhen und Schirmen betreten und solche Sachen dort ablegen. Es muß vielmehr der Vorstand für eine sichere Verwahrung sorgen, und kann nicht dadurch, daß er keine sichere Kleiderablage schafft, es seinen Mitgliedern freistellen, in den Klubräumen zu verkehren oder nicht, da sie dann gezwungen wären, auf das hauptsächlichst aus der Mitgliedschaft fließende Wertrecht des Besuchs des Hauses zu verzichten. Diese Zumutung widerstrebt aber dem ganzen Wesen des inneren Vereinsverhältnisses.

§ 10.

Haftung der Transportanstalten.

Jeder Reisende, welcher sein Handgepäck oder seine Garderobe während der Fahrt ablegt, läuft Gefahr, daß ihm die Sachen, wenn er sein Abteil verläßt, gestohlen werden. § 28 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. 12. 9. regelt die Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen. Er erlaubt die Mitnahme von tragbaren Gegenständen auf Grund des Personenbeförderungsvertrages, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden. Im Absatz 1 desselben Paragraphen wird dem Reisenden nun aber die Aufsicht für die von ihm mitgeführten Sachen auferlegt, und zwar haftet die Eisenbahn nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Hieraus ergibt sich, daß der Reisende für die Beförderung seines Handgepäcks mit der Eisenbahn keinen besondern Vertrag abschließt. Es folgt jedoch daraus keineswegs, daß in betreff des Handgepäcks ein Frachtvertrag überhaupt nicht vorliegt, sondern der Personenbeförderungsvertrag umschließt auch den hier in Frage stehenden Frachtvertrag. Die Eisenbahn haftet ihm gegenüber aber nur, wenn ihr ein Verschulden vorzuwerfen ist[1]). Gemäß § 171 HBG. ist es nicht möglich ihre Haftung vertraglich zu erhöhen oder zu erniedrigen, da ausdrücklich durch die EVO. festgelegt ist, daß die Eisenbahn eben für Verschulden Schadenersatz zu leisten hat[2]).

Auf Grund des § 5 EVO. haftet die Eisenbahn für ihre Leute und für andere Personen, derer sie sich bei Ausübung der Beförderung bedient. Die Haftung für Verschulden derjenigen Personen, denen man sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, ist auch schon im BGB. niedergelegt. Es genügt hier nicht, daß sie ihre Sorgfalt in der Auswahl und Aufsicht nachweist, sie hat vielmehr unbedingt für dieselben aufzukommen.

[1]) Eger: Die Eisenbahnverkehrsordnung § 28 Anm. 107
[2]) Staub: Kom. z. HGB § 465 Anm. 6.

Wenn im § 5 EVO. von „Leuten" gesprochen wird, so kommt für uns nur das Zugpersonal in Frage, und es besteht kein Zweifel, daß diese „Leute" im Sinne des Gesetzes sind. Die Eisenbahn haftet demnach, wenn die Garderobe von den Eisenbahnbeamten selbst entwendet wird, oder wenn er wissentlich einen Diebstahl nicht verhindert.

Vergißt der Reisende seine abgelegte Garderobe im Wagenabteil, so ist die Eisenbahngesellschaft nicht verpflichtet, diese in Verwahrung zu nehmen, denn durch den Beförderungsvertrag wird die Gesellschaft nur verpflichtet, den Fahrgast nach dem Bestimmungsort zu befördern, sie übernimmt aber keine Verpflichtung, in irgendeiner Weise auf das Gepäck Obacht zu geben. Findet allerdings ein Beamter die Sachen, so muß er sie verwahren; es handelt sich hier aber um eine gesetzliche Verwahrungspflicht. Ebenso muß ein Dritter die gefundenen Stücke an die Eisenbahngesellschaft abliefern, ohne Anspruch auf einen Finderlohn zu haben (§ 978 ff. BGB.).

Jeder Reisende muß also sorgfältig auf seine abgelegte Garderobe achten; die Bahn haftet ihm nur, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird.

Hat der Reisende sein Gepäck bei einer Gesellschaft versichert, so hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht verletzt, wenn er auf einem Bahnhofe das Abteil verläßt und sein Handgepäck unbewacht zurückläßt, läßt es sich doch kaum vermeiden und ist auch ganz allgemein üblich, daß ein Reisender auf einer Zwischenstation vorübergehend aus dem Zuge steigt und sein Handgepäck unbeaufsichtigt zurückläßt, sei es um Bekannte zu begrüßen, oder sei es um eine Erfrischung zu sich zu nehmen. „Gerade gegen derartige unvermeidliche Gefahren auf der Reise wird die Reisegepäckversicherung genommen, die ihren Zweck verfehlen würde, wenn sie nicht Platz griffe, sobald der Reisende sich einmal vorübergehend von seinem Gepäck entfernt, das ordnungsgemäß im Abteil verwahrt ist.[1])

Umstritten ist die Haftung der Schlafwagengesellschaften und Schiffahrtsunternehmungen. Sie werden teilweise zu den Gastwirten gerechnet und der strengen Haftung der §§ 701 ff. BGB. unterworfen.[2]) Aber mit Unrecht. Wenn auch manche Berührungspunkte mit dem Gastwirt bestehen, wenn auch bei den Passagierdampfern den Reisenden oft wochen- und monatelang Unterkommen und Beköstigung gewährt wird, so sind diese Leistungen doch nur Nebenleistungen zu dem Hauptvertrage: dem Transportvertrage, der als wesentlichen Inhalt eben den Transport der Reisenden von Ort zu Ort hat. Hieran ändert

[1]) Seuff. Arch. Bd. 78 S. 191 Nr. 116.

[2]) So Fuld DJZ. Bd. 1900 S. 227 ff.; Oertmann § 701 1 b.

auch nichts, daß bei der Eisenbahn die Transportleistung und die Beherbergung von verschiedenen Personen vorgenommen wird. Die Schlafwagengesellschaften sind hier nur Erfüllungsgehilfen der Eisenbahn, die auf Grund des mit den Unternehmungen abgeschlossenen Vertrages zur Einstellung und Beförderung der Schlafwagen verpflichtet ist. Für das von den Reisenden mitgenommene Reisegepäck haftet die Eisenbahngesellschaft auch hier nach den angeführten Grundsätzen.[1]) Bei den Schiffahrtsunternehmungen wird man den Abschluß eines Mietsvertrages annehmen müssen, aber auch hier ist eine Ersatzpflicht für auf irgend eine Weise abhanden gekommene Sachen nicht herzuleiten.

§ 11.

Gesetzliche Haftung des Wirtes nach §§ 701 BGB.

Die Tatsache, daß die Reisenden, welche gezwungen sind, sich der Obhut eines Gastwirtes anzuvertrauen, eines besonderen Schutzes in Bezug auf ihre eingebrachten Sachen bedürfen, hat auch in unserm bürgerlichen Gesetzbuch seine Würdigung gefunden. Es hat in dem 13. Titel des II. Buches, der von der Einbringung von Sachen bei Gastwirten handelt, das Rezeptum des römischen Rechts übernommen, sodaß der heftige Kampf der Gastwirte gegen diese Bestimmung ohne Erfolg geblieben ist[2]).

Da das BGB. durch den Wortlaut des § 701 nicht zum Ausdruck gebracht hat, auf welcher rechtlichen Grundlage die Haftung der Gastwirte beruht, wird über diese Frage in der Theorie heftig gestritten, und es ist auch bis zur Neuzeit noch keine Einigung erzielt worden. Die eine Gruppe hält das Receptum für einen Bestandteil eines anderen umfassenderen Vertrages, von dem losgelöst es der praktischen Bedeutung entbehrt. Nach einer andern Theorie, die die herrschende und auch richtige ist, entsteht die strenge Haftung unabhängig vom Vertrage, lediglich als Folge der Einbringung der Sachen. Eine neue Lehre stellt Polenske in seiner Schrift über die Gastschaftsverträge auf. Er will hier beweisen, daß die bisherigen Lösungen völlig unbefriedigend sind und daß sie den Zusammenhang mit der Vorgeschichte ganz und gar verloren haben. Der Grund, weshalb man bis in die Neuzeit noch zu keiner Einigung gekommen ist, liegt nach seiner Meinung vor allen Dingen daran, daß die strenge

[1]) Wie oben Langen S. 6 ff.; Planck Vorbem. zu § 701 IIb; RGRK. Kom. § 701 1; Fischer Henle § 701 Nr. 1; Staudinger § 701 IIy; Dernburg § 353 II Anm. 4.

[2]) vergl. Macdonald: Die Ansprüche des Gastwirts aus dem Receptum auf Seite 9.

Haftung des Gastwirtes allzusehr als eine im Gesetz alleinstehende Erscheinung betrachtet wurde. Dabei gibt es jedoch im Leben noch andere ähnliche Verhältnisse, die in dem 13. Titel des II. Buches aber keineswegs erschöpfend behandelt sind, deren Grundlage eben in einem unbenannten Vertrage des § 305 BGB. zu suchen ist, den Polenske den Gastschaftsvertrag nennt (§ 12). Dieser besteht nicht nur zwischen Herbergswirt und Gast, sondern auch zwischen Verpflegungs-, Fuhr-, Stall-, Badewirt und ihren Gästen und deren Sachen, zwischen Hausherrn und Besuch, zwischen Ladenbesitzer und Kunden, zwischen denjenigen, die Räume dem Verkehr öffnen und den bei ihnen Verkehrenden. Die rechtliche Konstruktion der Haftung soll folgende sein: „Wer in dem Betrieb seiner Wirtschaft Fremde aufnimmt, verspricht ihnen damit stillschweigend dem Zwecke der Aufnahme gemäß, für ihre Person und die von ihnen eingebrachten Sachen Duldung in seinem Betrieb und sagt ihnen stillschweigend für die Zeit ihres Dortseins wegen der abwendbaren Gefahren dieses Betriebes Sicherheit zu, und wer sich mit Zustimmung eines anderen in dessen Betrieb begibt, fordert damit stillschweigend diese Duldung und diese Sicherheit." (§ 13).

Ich halte diese Konstruktion Polenskes für verfehlt, wenn er auch mit Recht die Ansicht ablehnt, die Grundlage der Haftung in einem Vertrage zu sehen, so zwingt das Gesetz aber keineswegs hier seinen Gastschaftsvertrag zu konstruieren.

Unter die strenge Haftung des § 701 BGB. fällt ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, ausgeschlossen sind also Schankwirte, d. h. Personen, die gewerbsmäßig Getränke zum Genuß auf der Stelle verschänken, Restaurateure und Stallwirte[1]).

Die Zimmervermieter, welche Räume ihrer Wohnung auf kürzere oder längere Zeit vermieten und diese evt. auch in Pension nehmen, sind nicht den Bestimmungen der §§ 701 ff BGB. unterworfen, sondern ihr Vertragsverhältnis richtet sich nur nach den Bestimmungen über die Miete. Dagegen treffen im allgemeinen bei Familienpensionen alle Momente der §§ 701 ff BGB. zu[2]).

Ebensowenig wie die Beförderungsunternehmungen (vergl. oben § 10) kann man die Sanatorien, Heil- und Unterrichtsanstalten zu den Gastwirten rechnen, obgleich auch sie Wohnung und Beköstigung gewähren; denn hier sind diese Leistungen auch nur Nebenverpflichtungen

[1]) Staudinger § 701 Anm. II 2.

[2]) Staudinger § 701 Anm. II b, Planck Vorbem. zu § 701 II 2, Oertmann Anm. 1 b, Dernburg § 353 II 1 und Langen S. 4 ff.

aus dem abgeschlossenen Vertrage, der vor allen Dingen Heilung bezw. Erziehung und Belehrung bezweckt.[1])

Es interessiert jetzt weiter die Frage, wem nach § 701 BGB. gehaftet wird. Der Gesetzestext setzt voraus, daß der Gast im Betriebe des Wirtes aufgenommen ist. Nach der Verkehrsauffassung gilt nun derjenige als beherbergt, welcher das Gasthaus aufsucht, um hier zu übernachten. Gerade dieses Merkmal spielt in der Rechtsprechung keine entscheidende Rolle. Um dieses zu bekräftigen, sei auf zwei Äußerungen der obersten Gerichte hingewiesen, welche den Begriff der Beherbergung sehr gut festlegen.[2]) Aus diesen ergibt sich einerseits, daß mit der Beherbergung nicht unbedingt ein Übernachten verbunden sein muß; es genügt eben, daß dem Gast die Bequemlichkeiten geboten werden, welche er in seinem eigenen Hause genießt. Andererseits zeigt die Entscheidung des Kammergerichts, daß der Gastwirt das Bestimmungsrecht über seine Räume behalten muß, da sonst die Bestimmungen der Miete anzuwenden sind. Es muß sich aber in beiden Fällen um Beherbergung von Personen handeln. Es genügt nicht, daß nur eine Unterbringung von Sachen stattfindet.[3]) Wird eine größere Familie in einem Gasthause aufgenommen, so ist jedes Familienmitglied Gast im Sinne des Gesetzes, auch wenn nicht jeder von ihnen mit dem Wirt selbst kontrahiert hat.[4])

Die Anwendung des § 701 BGB. beschränkt sich aber auf solche Personen, welche lediglich als Gäste zur Beherbergung aufgenommen sind, und erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche aus irgend einem anderen vertraglichen Verhältnis sich in dem Gasthause aufhalten, wie etwa das Personal des Wirtes und die Handwerker, die mit Reparaturen im Gasthause beauftragt sind. Es fehlt hier zunächst die Beherbergung im Sinne des Gesetzes, dann aber auch das gewerbsmäßige Aufnehmen der Personen. Hieraus ergibt sich, daß auch alle Fälle ausscheiden, bei denen die Beherbergung nicht auf Grund des Gewerbes geschieht, wie z. B. die Aufnahme von Verwandten oder die Einquartierung von Soldaten während eines Manövers.[5])

---

[1]) Staudinger § 701 II b; Planck Vorbem. zu § 701 II 2.

[2]) RG. Bd. 103 S. 10; Kammerger. Bd. 21 S. C. 27.

[3]) Langen a. a. O. S. 25; ROHG. Bd. 17 S. 40/41; Seuff. Arch. Bd. 31 Nr. 233.

[4]) Staudinger § 702 Anm. 3; Planck § 702 Anm. 2; Fischer Henle § 702 Note 5; Langen S. 114 f.

[5]) Staudinger § 701 III 2.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind diejenigen Sachen geschützt, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Gesetz und Motive sprechen nur von den eingebrachten Sachen ganz allgemein; daraus ist zu schließen, daß sich die Haftung des Gastwirts nicht nur auf das Reisegepäck, sondern auf alle Sachen erstreckt, die der Gast mit sich führt.[1]) Ob und wann die Reception erfolgt ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.[2]) Es will der Gesetzestext in diesem Falle nur Anhaltspunkte geben. Schwierigkeiten bestehen nicht, wenn die Sachen dem Gastwirt übergeben sind oder in seiner Gegenwart oder mit seinem Wissen einem seiner Angestellten oder einem Familienmitgliede, ja selbst einem Dritten ohne seinen Widerspruch ausgehändigt worden sind.[3])

Wenn das Gesetz weiter sagt, daß die Sachen als eingebracht gelten, wenn sie Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben sind, so drängt sich sofort die Frage auf, was hier unter Leuten zu verstehen ist. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter „Leute" diejenigen Personen eines Gewerbetreibenden, welche dieser in seinem Betriebe für bestimmte Arbeiten angenommen hat.[4]) Ob diese nun dauernd oder nur vorübergehend angestellt sind, ist ohne Bedeutung. Leute des Gastwirts sind also Kellner, Portiers, Kutscher[5]), Hausmädchen, Köche usw. Daß diese ohne Ausnahme in größeren Hotels zur Entgegennahme der Sachen bestellt sind, wie es das Gesetz verlangt, ist sicher stets zu verneinen. Dagegen ist es zweifelhaft und in den meisten Fällen anzunehmen, daß in einem kleinen Gasthof jeder Angestellte, besonders wenn kein Oberkellner vorhanden ist, zur Entgegennahme der Sachen, die in größeren Hotels vielleicht nur dem Pförtner obliegt, befugt ist.[6])

Aus allem ergibt sich, daß bei jedem zur Entscheidung stehenden Fall auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß.

---

[1]) Staudinger § 701 Anm. III 4.
[2]) Planck zu § 701.
[3]) Staudinger § 701 Anm. 4.
[4]) RG. Bd. 7 S. 126/7.
[5]) Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 32 a.
[6]) RG. Bd. 99 S. 70; DJZ. Bd. 23 S. 45.

Die Sachen sind ferner eingebracht, wenn sie der Reisende an einen ihm von dem Angestellten angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Es ist hiermit nicht gesagt, daß nur das Gasthaus als der bestimmte Ort angesehen werden kann. Vielmehr würde die Garderobe des Reisenden, welche er in den ihm zum Bahnhof entgegengefahrenen Hotelwagen ablegt, ebenfalls als eingebracht zu gelten sein.[1])

Im Gasthaus selbst werden die den Gästen angewiesenen Zimmer stets als der Ort anzusehen sein, wo der Gast sorglos seine Garderobe ablegen kann. Tatfrage ist es, wenn in einem größeren Hotel ein Gast seine Garderobe auf einen in der Nähe des Eingangs oder auf einem Korridor sich befindenden Haken ablegt und diese, während er in sein Zimmer geht, gestohlen wird. Wenn ein Angestellter ihm die Garderobe abgenommen und sie an die Garderobenhaken gehängt, oder wenn der Gast sie auf der Diele in der Nähe der Portierloge, wo ständig Hotelangestellte anwesend sind, an einem Kleiderhaken abgelegt hat[2]), so wird man sie als eingebracht betrachten müssen und unter den Schutz des § 701 BGB. stellen. Wenn jedoch ein starker Durchgangsverkehr es den Angestellten so gut wie unmöglich macht, auf die Garderobe der Gäste zu achten, und hätte der Reisende dies erkennen müssen, so wird die strenge Haftung nur gegeben sein, wenn eine andere Einrichtung zum Ablegen der Garderobe nicht gegeben war[3]).

Mit Erfolg wird der Gast gegen den Gasthofbesitzer klagen können, wenn er im Speisezimmer, das ausschließlich für die Bedienung der Hotelgäste bestimmt ist, seine Mahlzeiten einnimmt und ihm während dieser Zeit Hut und Mantel gestohlen werden. Es kann nicht von ihm erwartet werden, daß er ständig auf seine Sachen achten werde, soll ihm doch durch den Aufenthalt im Hotel in gewissem Grade sein eigenes Heim ersetzt werden[4]).

Ist mit dem Hotel ein Restaurant verbunden, so ist einmal zu prüfen, ob für die Hotelgäste ein besonderer Speiseraum vorhanden ist. Ist dies der Fall, so besteht darüber kein Zweifel, daß der Wirt nicht haftet, wenn die Hotelgäste die Restauration benutzen und ihnen hier ihre Garderobe gestohlen wird, muß doch der Restaurationsbetrieb

---

[1]) RG. Bd. 1 S. 83.

[2]) Schlesw. Hol. Anz. Bd. 1921 S. 87.

[3]) RG. Bd. 105 S. 202; Jur. Woch. Bd. 1958 S. 459; Bad. Rspr. Bd. 1921 S. 3; Recht Bd. 1921 Nr. 1349.

[4]) Seuff. Arch. Bd. 7 Nr. 40; Bd. 25 Nr. 109.

als ein getrenntes Unternehmen des Wirtes angesehen werden[1]). Aber auch wenn kein besonderer Speiseraum für die Hotelgäste vorhanden ist, wird man zu einer Ablehnung der Haftung kommen müssen. Zwar geht es hier nicht an, einen Unterschied zu machen, ob der Verlust einer Sache in den eigentlichen Hotelräumen oder in einem im engen Zusammenhang mit dem Gastwirtsbetriebe stehenden Raume eingetreten ist. Aber es würde hier dem Unternehmer eine Haftpflicht aufgezwungen, gegen deren Gefahr er sich kaum schützen kann. Wenn dem Wirt auferlegt ist, für die Sicherheit der von den Gästen eingebrachten Sachen zu sorgen, so setzt dies aber voraus, daß der Wirt überhaupt in der Lage ist, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen[2]). Dies scheitert aber schon daran, daß die Garderobe der Hotelgäste, welche gleichzeitig auch Restaurationsgäste sind, von derjenigen der übrigen Gäste überhaupt nicht zu unterscheiden ist; wie sollen hier der Wirt und der Kellner die Überkleider der Hotelgäste besonders bewachen? Man wird dann vielmehr annehmen müssen, daß der Gast, wenn er seinen Hut und Mantel in das allgemeine Restaurant bringt und hier nicht selbst unter seine eigene Obhut nimmt, im Falle eines Diebstahls den Schaden ausschließlich verursacht hat.

Die Haftung des Wirtes ist in drei Fällen vom Gesetzgeber beschränkt worden. Sie tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird, oder wenn der Schaden durch die Beschaffenheit der Sachen oder drittens durch höhere Gewalt entstanden ist. Es läßt sich nicht für alle Fälle eine bestimmte Grenze festlegen, es sind stets die Umstände jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen.

Nun sind die Bestimmungen über die Haftung der Gastwirte aber nicht zwingendes Recht, sie können vielmehr durch Parteivereinbarungen abgeändert werden. Dies ist nur bei Abschluß des Beherbergungsvertrages möglich. Die bekannte Art, die Haftung durch einen Anschlag in den Zimmern der Gäste zu beschränken, ist demnach rechtlich belanglos.[3]) Dies ist auch im Gesetz ausdrücklich durch § 701 Absatz III festgelegt; nach ihm ist ein Anschlag, nach welchem der Wirt die Haftung ablehnt, ohne Wirkung. Es ist erforderlich, soll eine derartige Kundgebung überhaupt Grundlage des Vertrages werden, daß der Wirt den Gast vor der Aufnahme ausdrücklich auf den Anschlag

[1]) Langen a. a. O. S. 57 Anm. 37.

[2]) ROLG Bd. 8 S. 78.

[3]) Oertmann, Gastwirtshaftung und Zimmeranschläge. GesuR. Bd. 1920 S. 24.

hingewiesen hat. Erklärt dieser sich dann mit den Bestimmungen entweder ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden, so sind sie Inhalt des Vertrages geworden. Es kann unter Umständen nicht genügen, wenn die Vertragsklauseln in den Aufnahmebogen zwar enthalten, aber nicht besonders hervorgehoben sind, denn es ist wahrscheinlich, daß ein Reisender, der nach langer Fahrt und nach langem Suchen ermüdet im Hotel ankommt, den Inhalt der kleingedruckten Zeilen nicht einer genauen Prüfung unterzieht, da er sie für belanglos hält und es ihm nicht zum Bewußtsein kommt, daß von ihm der Abschluß eines Vertrages verlangt wird. In diesem besonderen Falle hat das OLG. Hamburg mit Recht entschieden, daß eine Beschränkung der Haftung nicht eingetreten ist.[1]) Hätte der Reisende jedoch wissen müssen, daß er durch die Unterschrift einen besonderen Vertrag abschließt, etwa weil ihm die Verhältnisse des Gastwirtsgewerbes bekannt sind, dann ist es unerheblich, ob er auf den Vertragsinhalt in irgend einer Weise besonders hingewiesen wurde.[2])

§ 12.

Haftung der Eisenbahn für ihre Gepäckträger.

Paragraph 38 I der Eisenbahnverkehrsordnung bestimmt, daß auf Stationen, wo das Bedürfnis besteht, Gepäckträger zu bestellen sind, die das Reise- und Handgepäck innerhalb des Bahnhofsbetriebes nach den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen haben. Nach Absatz 4 haftet die Eisenbahn in diesen Fällen wie für das ihr zur Beförderung übergebene Reisegepäck. Der Umfang dieser Haftung ist festgelegt in den §§ 35 und 84 der EVO.

Das Handgepäck muß dem Gepäckträger zur Beförderung innerhalb des Bahnhofsbetriebes übergeben sein. Als Bahnhofsbetrieb ist hier die Gesamtheit der dem Personen- und Gepäckverkehr dienenden Anlagen, deren Betreten dem Publikum nicht verboten ist, anzusehen; aber auch die Beförderung des Reisegepäcks zu den am Bahnhof stehenden Droschken und Automobilen muß mit in diesen Kreis gezogen werden.[3]) Voraussetzung für die Haftung der Bahn ist aber in jedem Falle der Nachweis, daß der Verlust durch unachtsames Verhalten des Gepäckträgers entstanden ist.

---

[1]) Hans. GZ. Bd. 1924 Bbl. 1 Nr. 1; Hans. RZ. Bd. 1924 S. 224.

[2]) Hans. GZ. Bd. 1924 Bbl. 96; Hans. RZ. Bd. 1924 S. 506; Verkehrsr. Rundschau Bd. 1924 S. 179 Nr. 114; Recht Bd. 1924 Nr. 977.

[3]) Eger § 37 zur EVO v. 1899.

Bei Gepäckbesorgung über die Grenze des Bahnhofsbereichs hinaus entfällt dagegen die bahnseitige Haftung. Läßt der Reisende sich z. B. die Garderobe ins Hotel bringen, dann schließt er mit dem Gepäckträger einen Beförderungsvertrag ab, welcher über den Rahmen der von der Eisenbahngesellschaft übernommenen Haftpflicht hinausgeht.[1])

Gleichfalls haftet die Eisenbahn nicht, wenn dem Gepäckträger die Garderobe vom Reisenden mit dem Hinweise übergeben wird, daß er sie zu einem erst einige Stunden später abgehenden Zuge bringen sollte. Hier besteht die Leistung in der Hauptsache nicht in der Beförderung des Gepäcks, sondern lediglich in der Verwahrung. Dies erfüllt aber nicht die Bedingung, die der Gesetzgeber der Vorschrift geben wollte; es kommt zwar bei der Beförderung eines Gepäcks ein gewisses Maß von Aufbewahrung in Frage; hier überwiegt diese aber derart, daß der Auftrag als ein besonderer, nicht in der Verordnung berücksichtigter betrachtet werden muß.[2]) Es hat hier daher nicht die Eisenbahn für den Schaden einzustehen, sondern es haftet nur der Gepäckträger aus dem mit ihm abgeschlossenen Verwahrungsvertrage.

Der Gepäckträger kontrahiert als selbständiger Frachtführer mit den Reisenden, und der Eisenbahn ist nur die Haftung für sorgfältige Erledigung auferlegt, wenn es sich um Gepäckbeförderung innerhalb des Bahnhofsbereichs handelt. Die Eisenbahn haftet also hiernach neben den von ihr bestellten Gepäckträgern als Gesamtschuldner.[3])

---

[1]) RGZ Bd. 2 S. 100; Bd. 22 S. 56.
[2]) RGZ Bd. 7 S. 154.
[3]) Staub zu § 458 Anm. 3.